

Herzog Carl Eugen und seine „ungehorsamen“ Untertanen in Schiltach und Lehengericht

Von HANS HARTER

Die in Schiltach im Kinzigtal (bis 1810 württembergisches Oberamt Hornberg¹) betriebene Langholzflößerei zum Rhein² hat im Stadtarchiv einen eigenen Bestand hinterlassen. Für 1768–1786 sind dort jedoch eher ungewohnte Sachverhalte verzeichnet: „Strafandrohung gegen Aufwiegler und Unterschriften-Sammler betreffs der Schifferschaft“, „das Flößen von Bauern ohne Genehmigung“, „Ablehnungen diverser Flößerei-Gesuche“, „Wiederholung des Verbots der Flößerei ohne Erlaubnis“, „illegale Floßfahrt von 20 Flößern“³.

In die Regierung Herzog Carl Eugens von Württemberg (1744–1793) gehörend, signalisieren diese Titel Konflikte in und mit seiner Herrschaft, wie wenn sich hier ebenfalls „unbotmäßige Untertanen“⁴ geregt hätten. Dass es vor allem in der zweiten Hälfte seiner Herrschaftszeit in Württemberg „ein großes Protestpotential“ mit „Aufruhr“, gar „Volksunruhen“, gab, hat die neuere Protest- bzw. Revoltforschung herausgearbeitet⁵. Verweist sie für die Territorien des Alten Reichs

¹ Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Schwaben, Bd. 2, Ulm 1792, Sp. 515: „Städtchen im Schwarzwalde, an der Schiltach und Kinzig, im wirtembergischen Amt Hornberg, von 1073 Seelen, zu seinem Kirchspiel [Stäbe Lehengericht und Reichenbächle] aber gehören noch 700 Seelen.“ Zu den württembergischen Anfängen von Schiltach: Hans HARTER, Die Herzöge von Urslingen in Schiltach, Schiltach 2008, S. 47–62.

² Vgl. Hans HARTER, Schiltach. Die Flößerstadt, Schiltach 2004.

³ StadtA Schiltach (künftig: StadtAS): Findbuch Bestand Schiltach, S. 1341: StadtAS-2406 (<https://www.schiltach.de/ceasy/resource/?id=15168&download=1>, Aufruf am 5. 12. 2020).

⁴ Axel KUHN, Herzog Carl Eugen und seine unbotmäßigen Untertanen, in: Hohenheimer Themen 2 (1993) S. 3–44, hier S. 4.

⁵ Ebd., S. 4, 24, 27; vgl. Axel KUHN, Umständlicher Bericht über die an verschiedenen Orten Württembergs entstandenen tumultuarischen Exzesse, in: Volksunruhen in Württemberg 1789–1801, hg. von Axel KUHN, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991, S. 15–45; vgl. Ulrich von SANDEN, Von Fürsten und Flächenstaaten – Württemberg im Zeitalter der Französischen Revolution. Ein Literaturbericht, in: ebd., S. 341–358.

auf „vergessene lokale Unruhen“ oder größere „Untertanenkonflikte“⁶, so ist zu untersuchen, ob besagte Akten nicht auch für Schiltach und den Stab Lehengericht, an der Westgrenze des Herzogtums, derartige, bisher unbekannte Ereignisse vermelden.

1. „Öffentliche Versammlungen, Haufen und Lärmen“ 1768

Das am 29. Oktober 1768 verfasste Schreiben von Mathäus Gölz, *Regierungsrath und Oberamtmann zu Hornberg*⁷, an Christoph Josef Späth, *Amtmann* in Schiltach⁸, ließ an Entrüstung und Entschlossenheit nichts fehlen, war dort doch Unerhörtes passiert: *Öffentliche Versammlungen der Bürgerschaft [...] erst letztthin bei Ankündigen neuer Steuern; ohnruhige Köpfe, die aus dem Haufen hervorschlagen, was ihnen nur einfällt und andere Bürger insultieren; Aufwiegler [...], die sich sogar wider Herrschaftliche Instituta und Anordnungen auslassen, Schriften auslegen, Unterschriften sammeln, ja gar deren Leuten nächtlicher Weise vor die Häuser laufen, tumultuiren und mit Mord und Todschlag drohen*⁹.

Da half nur „Durchgreifen“, dergestalt, dass, wer auch immer, *sich künftig unterfangen würde, vor versammelter Bürgerschaft, aus dem Haufen heraus, oder an der Spitze des Haufen, nur ein einziges Wort vorzubringen [...] geraden Wegs auf 3. mal 24. Stunden lang in den Thurn abgeführt und bei Wasser und Brod sitzen, diejenigen aber, die einem solchen nachschlagen würden, ohnnachlässig um eine kleine, oder [...] große Frevel gestraft werden sollen*. Als besonders verpönt, erklärte Gölz Kritik an der *auf Herzoglich Gnädigsten Befehl errichteten Schiffergesellschaft*: Wer von ihr künftig *nur mit einem Wort übel sprechen* oder deren Mitgliedern, den *Schiffern, [...] mit anzüglichen Worten [...] drohen, oder gar mit Thätlichkeiten begegnen, oder dargegen Schriften aufsetzen und Unterschriften sammeln würde, welches vorhin auch in jeden andern Sachen [...] schon auf das schärfste verboten ist, der oder dieselben sogleich in Thurn gesteckt und mir angezeigt [...] werden sollen*. Dort würden sie *sizen gelassen werden*, bis er die Sache der Regierung berichtet und wegen der Bestrafung, *welche gewis empfindlich ausfallen wird, die gnädigste Resolution erhalten habe*.

⁶ KUHN, Umständlicher Bericht (wie Anm. 5) S. 18; vgl. Thomas GILBERT, Aus patriotischem Eifer der Gemeinde für das allgemeine Beste. Herrschaft und Widerstand, Gemeinde und Staat im deutschen Südwesten im ausgehenden 18. Jahrhundert, Stuttgart 2017, S. 17 f.; zum Forschungsstand für die „Untertanenkonflikte“, ebd., S. 21–32.

⁷ Vgl. Walther PFEILSTICKER, Neues Württembergisches Dienerbuch, Bd. 2, Stuttgart 1963, § 2473.

⁸ Ebd., § 2937: Christoph Josef Späth als Stadtschreibereisubstitut 1754 in Tuttlingen. Geboren 1725 als Sohn von Stadtpfarrer Mag. Johann Philipp Späth in Schiltach, wo er am 6. 4. 1790 verstarb: StadtAS-Familienbuch 3, S. 94.

⁹ StadtAS-2406: Schreiben von Gölz an Späth, 29. 10. 1768.

Wegen seiner gestern verübten enormen Brutalität nannte Gözl namentlich den Kronenwirt Johannes Trautwein¹⁰, dem dies besonders einzuschärfen sei. Sollte er sich nochmals vergehen, so solle er *kreuzweiß geschlossen und mit bewaffneten Scharwachtern anhero geführt* werden. Auch habe Späth nach der im Rößlelwirtschafts vorgelegten Schrift mit den Unterschriften zu fahnden, wobei er allen Unterzeichnern bedeuten solle, dass wenn sie selbige nicht herausrücken würden, *ein jeder dergestalt gestraft werden solle, als wenn alles freventlichste darinne enthalten gewesen wäre*. Schließlich solle Späth dieses Ausschreiben gleich am nächsten Tag der Bürgerschaft publiciren und zeitlich verlesen, und dann auf dessen Befolgung sträflich halten, indem dieselben dafür responsible seyn müssen¹¹.

Dies geschah am 30. Oktober 1768, wofür die Bürger von Schiltach und Lehengericht aufs Schiltacher Rathaus bestellt wurden. Als der Amtmann das Ausschreiben publizierte, die Schiffer Gesellschaft und übrige Bürgerschaft betreffend, entstand ein dergestalten großer Lermen, dass Späth es für nötig erachtete, *solch [...] Lermen und weitere Vorgang dem Oberamt sogleich und zwar mündlich* anzuzeigen, tags darauf, zusammen mit Bürgermeister Johann Wilhelm Trautwein¹² und einigen deßhalb zu Lieb dahin gekommenen Schiffern¹³.

2. „Die auf Gnädigsten Befehl errichtete Schiffergesellschaft“

Die auf *Gnädigsten Befehl errichtete Schiffergesellschaft* meint die von Herzog Carl Eugen 1766 erlassene *Zunfts-Ordnung vor das Württembergische Schifferthum zu Schiltach*¹⁴, die das Holzhandels- und Floßwesen neu regelte. Sie sollte für *die Schiffere und Flözere* an der württembergischen Kinzig sowie *die an dem [...] Flozholz-Gewerbe theilnehmenden Innhabere derer Waldungen* gelten und zur *Beförderung des Floz-Commerci auf bemeldtem Fluß* dienen, *in der wahrhaft-landesväterlichen Absicht, den Nahrungs-Stand Unserer getreuen Unterthanen [...] zu verbessern*¹⁵.

¹⁰ Metzger, Kronenwirt, Flößer (1736–1801): Sippenbuch der Trautwein aus Schiltach, bearb. von Hartmut HAUTH u. a., hg. von der Stadt Schiltach, Schiltach 2009, Nr. 99.

¹¹ Ebd.

¹² Rotgerber, Heiligenpfleger, Bürgermeister (1731–1795): Sippenbuch (wie Anm. 10) Nr. 82.

¹³ StadtAS-2406: Späth an Oberamt Hornberg mit Abrechnung der Unkosten, 15. 4. 1769.

¹⁴ Zunfts-Ordnung vor das Württembergische Schifferthum zu Schiltach an der Kinzig de Anno 1766, Stuttgart 1767 (<https://www.schiltach.de/ceasy/resource/?id=13949&download=1>, Aufruf am 21. 1. 2021).

¹⁵ Ebd., S. 4 f.

Neben den Flößerei-Regularien, zu denen Rezesse mit der Herrschaft Fürstenberg gehörten¹⁶, gestand der Herzog den Bürgern zu Schiltach, den Bauern im Schiltacher Lehengericht sowie den Orts- und Amts-Hintersassen des Klosteramts Alpirsbach zu, *einer wie dem anderen*, dass sie *zur Mitgenossenschaft des Künzinger Schiffer-Gewerbs zugelassen werden mögen*. Voraussetzung waren jedoch *Geschik und Verlag*, und *keiner, er habe dann das nötige Geschik zu Führung des Gewerbes und hinlänglich Mittel zum erforderlichen Verlag*, soll aufgenommen werden, da ohne sie *niemand von diesem Gewerch sich einen guten Fortgang und wahren Nutzen versprechen kann*. Die verantwortlichen Beamten waren verpflichtet, *bei der Annahm neuer Schiffere [...] ihr vornehmstes Augenmerk jedesmahlen dahin [zu] richten*.

Die zweite Einschränkung war die Zahl der *Schifferzunfts-Verwandten* auf *zwanzig Personen*, zwölf aus der Bürgerschaft von Schiltach, zwei aus dem Lehengericht und sechs aus dem Ort und Amt Alpirsbach, was auch begründet wurde: *Weil die Übersetzung einer Zunft mit allzuvielen Membris der Aufnahm des Gewerbs jederzeit äusserst entgegen und hinderlich ist*¹⁷. Eine dritte Klausel gedachte *aus besonderem Faveur* der *mitleidenswürdigen Wittiben und Waysen* eines verstorbenen Schiffers: Sie durften *das Schiffergewerb [...] durch einen tüchtigen Knecht oder Sohn auf ihre Personen fortführen*, solange sie wollten oder selber *abtreten*, weshalb eine eigentlich erledigte Schifferstelle nicht neu besetzt werden durfte¹⁸.

Ansonsten war *die Führung sothanen Floz-Gewerbs bis nach Kehl und weiters fort nur denenjenigen vorbehalten, welche [...] in die Schiffer-Zunft wirklich auf- und angenommen worden, und das Einkaufsgeld mit Fünfzehen Gulden entrichtet haben*. Eine Ausnahme gab es für die *Hof- oder Waldbauren* in Lehengericht und Alpirsbach, die nicht in der Zunft waren: Hatten sie ihr Holz den Schiffern angeboten, die es zur *gemeinschaftlich regulirten Flozholz-Tax* aber nicht nahmen, so durften sie es selber verflößen, damit es nicht *auf Verderben* liegen blieb. Sie mussten es jedoch *aus eigenen Waldungen* erzeugt haben, da *der Handel mit gekauftem Holz sonst niemand, als denen in die Zunft wirklich recipirten Schiffern gebühret*¹⁹.

¹⁶ Ebd., S. 3 f. – Auszug des Künzinger Floz-Haupt- und Nach-Recesses de dtis Wolfach den 22. Oct. 1764. und den 8. März 1766. auch anderer nachgefolgter Vergleichs-Handlungen, besagend, was die Schiffere, Waldbauren und Flözer-Knechte zu ihrem Unterricht daraus zu wissen nöthig haben, [o. O.] 1767 (<https://www.schiltach.de/ceasy/resource/?id=13953&download=1>, Aufruf am 21.1.2021); auch in: Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft und der Forst- und Jagd-Literatur, hg. von Wilhelm Gottfried VON MOSER, Bd. 12, Ulm 1792, S. 204–226; vgl. Ludwig BARTH, Die Geschichte der Flößerei im Flußgebiet der oberen Kinzig. Ein Beitrag zur Geschichte der Schwarzwälder Schifferschaften, Karlsruhe 1895, S. 87–92.

¹⁷ Zunfts-Ordnung (wie Anm. 14) S. 6–8.

¹⁸ Ebd., S. 17 f.

¹⁹ Ebd., S. 14 f.

Weshalb viele darin die *wahrhaft-landesväterliche Absicht* nicht erkannten, zeigt ein Blick auf die bisherige *Floz- und Schifer-Ordnung* von 1702²⁰. Wer *unbescholten* war und das Aufnahmegehd bezahlt, meldete dies dem Schultheißen. Er musste drei Jahre lang flößen, beschränkt waren nur Zahl und zeitliche Abstände der Flöße²¹. 1702 ließen sich 17 Bürger als Schiffer eintragen, 1703 waren es 22, darunter Lehengerichter Bauern²². 1720 gab es in Schiltach 22 Schiffer, die *den gantzen Sommer über allerhand Bauholz oder andere geschnittene Gezeug von hier nacher Straßburg abflötzen lassen. Sie gehören zu den bestbemittelten Leuten [...] und haben auf das gewerbliche Leben den größten Einfluss*²³.

Was die Bürger 1768 zum *Lermen* brachte, war die Beschränkung des *Schiffertums*: Seine Reduzierung auf zwölf schloss bisherige Schiffer aus, so den Kronenwirt, einen der Anführer der Proteste. Für andere, die sich befähigt sahen, schwand die Chance auf Schifferrechte, da diese sich durch die Vererbbarkeit auf wenige Familien konzentrierten. Die verringerte Schifferzahl benötigte auch weniger Holzhauer, Wiedenmacher und Floßknechte, was ihre Verdienstchancen begrenzte, so dass das *Tumultuieren* wohl von ihnen mitgetragen wurde. War es bisher so, dass, so der Hornberger Untervogt 1570, wegen der Vielzahl der Arbeiten *jung und alt dises flötzens genießen [hat] und daran etwas verdienen können*²⁴, so war dieses *genießen* jetzt gestört. Oberamtmann Ernst Heinrich von Biedenfeld (seit 1785) gab in einem Brief an Herzog Carl Eugen die Haltung der Schiltacher wieder: Dass ihre *Haupt-Nahrungs-Quelle, das Langholz-Flößen auf der Kinzig, durch die Herstellung der Schiffer-Compagnie untergraben – und denen Burgern entzogen worden seyn solle*²⁵.

Dagegen hielt der Forstmann Wilhelm Gottfried von Moser die *Zunft-Ordnung* für ein *herrliches Stück*²⁶, auch Biedenfeld lobte *den Nutzen dieser weisen Verordnung: Bey einem Gewerb [...], das unter einer ganzen Bürgerschaft getheilt*

²⁰ Floz- und Schifer-Ordnung. Auf Hochfürstl. Gnädigste Ratification durch Herrn Ober Amtmann, Schultheiß, Burgermeister und Gericht, sodann von dem ganzen Schiferthum und gewerbs Leuthen hierzu eligirte Deputation aufgesetzt und zusammen getragen, auch nochmahlen von herrn Ober-Amtmann und ganzem Schiferthum approbirt, freytags und samstags den 8. et 9. Febr. 1702: StadtAS-2415 (Kopie).

²¹ Vgl. Hermann FAUTZ, Die Geschichte der Schiltacher Schifferschaft, in: Die Ortenau 28 (1941) S. 150–212, hier S. 162–166; vgl. BARTH (wie Anm. 16) S. 70 f.

²² FAUTZ, Die Geschichte (wie Anm. 21) S. 166 f.

²³ Hermann FAUTZ, Die Handwerkerzünfte in einer Schwarzwälder Kleinstadt, in: Mein Heimatland 26 (1939) S. 211–221, hier S. 218.

²⁴ Ferdinand GRANER, Der Streit um den Floßzoll zwischen Württemberg und Schramberg im 16. Jahrhundert, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 40 (1934) S. 79–96, hier S. 86, 89.

²⁵ GLAK 229 Nr. 92987: Brief an die herzogliche Regierung, 30.5.1785; zu Ernst Heinrich von Biedenfeld: PFEILSTICKER (wie Anm. 7) § 2471.

²⁶ Wilhelm Gottfried von MOSER, Geschichte des Holzflössens besonders in Schwaben, von seiner Erfindung an, bis auf unsere Zeiten, in: Forst-Archiv (wie Anm. 16) S. 3–226, hier S. 45.

ist, und wovon keiner nichts hat, und viele Arm werden, in dem sie auf dieser Seite nichts gewinnen können, und auf der anderen Seite ihr rechtes Handwerk, ihren Feld Bau und alles hintansezen, sei es richtig, es aus Landes Herrlicher Macht einzuschränken und die Zahl der Schiffern auf 12 zu sezen²⁷.

3. Versuche, das „Lärmen“ aufzufangen

Zwischen dem 9. Februar und 15. April 1769 erfolgte *alßwegen* eine *Untersuchung* durch das Oberamt, wofür zwölf Ausschreiben an die *erforderlich* *gewesenen Lehenrichter* gingen²⁸. Wohl wurden Geldstrafen erteilt, aber auch ein politischer Vorstoß eingeleitet: Zum 8. März heißt es, dass *ein großer Theil der hiesigen Bürgerschaft gesonnen war, wegen dem Floß Commercio bey gnädigster Herrschaft eine unterthänigste Vorstellung zu machen*²⁹.

Initiator war Bürgermeister Trautwein, der auch den Vorschlag machte, *nicht nur Gericht und Rath, sondern auch einige Bürgere von hier alß Deputirte auf das Rathhaus berufen zu lassen*. Sie sollten *Deliberation pflegen*, ob man *würklich* und mit welchem Inhalt eine solche *Vorstellung* machen, ob man sie *einschicken oder aber durch zu Lieb abschickende Deputirte unterthänigst übergeben lassen wolle*, dazu, wie die Unkosten beglichen werden sollten. Nach der oberamtlichen Erlaubnis, dass der Magistrat *nebst einigen Deputierten die Deliberation* führen konnten, jedoch *in Beysein des Amtmanns loci*, berief dieser die *Rathsverwandten* auf den 8. März 1769 ein. Bürgermeister Armbruster³⁰ und Förster Wagner³¹ wollten nicht teilnehmen: Ersterer, *weilen er zugleich ein Schiffer und in der Floz Compagnie begriffen*, der andere, weil er weder zu dem Teil der Bürgerschaft, der *des Flözens halber Vorstellung zu machen gesonnen, noch zur Schiffer Companie halte, sondern durchgehend neutral verbleibe*.

²⁷ Kurze Beschreibung des Herzoglich Württembergischen Ober-Amts Hornberg de ao. 1786. Ihro Durchlaucht, der Regierenden Frau Herzogin von Württemberg unterthänigst dediciert von Höchst Dero Unterthänigst Gehorsamsten Kammer Herrn und Ober Amtmann zu Hornberg Ernst Heinrich von BIEDENFELD, HStA Stuttgart (künftig: HStAS) J 1, Bd. 199, S. 9 f.

²⁸ StadtAS-2406: Schreiben von Späth an Oberamt Hornberg mit Abrechnung der Unkosten, 15. 4. 1769.

²⁹ StadtAS-2406: Protokoll *Schiltach. Actum den 8. ten Martii 1769*.

³⁰ Christian Armbruster (1721–1771), Metzger und Hirschwirt: Sippenbuch (wie Anm. 10) Nr. 133.

³¹ Jacob Bernhard Wagner, Förster, Barbierer und Chirurg, ebd., Nr. 199.

Der übrige Magistrat berief zehn *Deputirte*³², und es wurde eine *unterthänigste Vorstellung* beschlossen, dass a) *neben oder mit den dermaligen Floß-Compagnie Schiffern neun anderen Bürgern von Schiltach das Flößen auf der Künzig auch wieder gestattet – mithin die Wasser Straße wie ehedessen, also auch noch fernerhin offen gelassen – und b) das Erbrecht so denen Compagnie Schiffern auf ihre Söhne und Tochtermänner gnädigst gestattet worden, wieder aufgehoben werden möchte.* Dies sollten zwei Deputierte *gnädigster Herrschaft selbsten* übergeben, und die Unkosten, da dies *zum Nutzen des größten Theils der hiesigen Bürgerschaft gereichen könne*, aus der Stadt *Bürgermeister Cass* bezahlt werden. Falls es nicht genehmigt würde, sollten die sie unterstützenden Bürger zusammenlegen. Dazu müsste ein *Durchgang der Bürgerschaft gehalten werden*, um die Unterstützer festzustellen, aber auch, um Äußerungen einzuholen, *in welchen Persohnen die Deputirte bestehen sollen.*

Die geradezu basisdemokratische Aktion zeigt die Ursachen für das offenkundig von einem Großteil der Bürgerschaft getätigte *Lermen*: Die nicht mehr zum Zug gekommenen Schiffer³³ wie die Flößer fühlten sich benachteiligt. Wohl waren unter den zehn Deputierten einige, die saisonal als Flößer tagelöhnten. Ihre insgesamt große Zahl³⁴ erklärt auch die Tumulte, wobei es ebenso durchdacht erscheint, sie durch Beteiligung im Magistrat zu mäßigen.

Rechtlich stützten sie sich darauf, dass *die Wasser Straße ehedessen offen* war und es keine Beschränkungen gegeben hatte. Dazu verwiesen sie, wie Oberamtmann Biedenfeld weiß, auf ihr *Statutenbuch*, wonach *sie dieses Recht wirklich von vielen Jahren her hatten*³⁵. Ältestes Dokument sind die *Alte Herkommen und Freyheiten*, wohl von 1491, die für den *Burger, welcher im Burgfrieden sitztet, [...] vor Floz Holz [...] nur den halben Zoll und sonst keinen Zoll*, vorschreiben. Der *Lehmann, der Wald Von Ihm selber hat*, durfte *darin Zimlich hauen*³⁶. Die Nachträge des Lagerbuchs von 1517 halten für das Holz *aus den Wäldern, so den Maiern*

³² Jung Matthias Bühler, Schmid. Abraham Irion, Beck. Matthäus Säger, Sonnenwirth. Ulrich Müller, Maurer.

Conrad Bühler, Weeber. Johannes Schrenck, Ochßenwirth. Christian Wangner, Weißgerber. Jacob Bick, Beck.

Johann Georg Trautwein, Eisen Factor, und Johann Jacob Irion, Schuhmacher.

³³ Die vorgeschlagene Erhöhung der Schifferzahl um neun zeigt, dass man die Jahre zuvor im Blick hatte, etwa 1720, als es in Schiltach 22 Schiffer gab, vgl. FAUTZ, Die Handwerkerzünfte (wie Anm. 23) S. 218.

³⁴ Ebd., S. 218 f., wonach es 140 selbständige Gewerbetreibende und Handwerker in 25 Sparten gab.

³⁵ BIEDENFELD, Kurze Beschreibung (wie Anm. 27) S. 9.

³⁶ StadtAS-abl-98: Alte Herkommen und freyheithen, so die Von Schilttach Von alters her Ingehabt, und gebraucht haben; vgl. Hans HARTER, Daten – Ereignisse – Episoden – Berichte, in: Lehengericht Bd. 1: Aus der Geschichte, hg. von der Stadt Schiltach, Schiltach 2017, S. 8–223, hier S. 15–17.

zugehörig, ebenfalls den halben Wasserzoll fest, wie *die burger im Stettlin, welcher flezt, auch halben Zoll [geben]*³⁷, was im Lagerbuch von 1591 wiederholt wird³⁸.

Als Hauptakteur wurde Bürgermeister Trautwein mit der Deputation beauftragt. Noch später galt er als *großer Protestant*, der *auf Stuttgardt auf Kosten armer Bürger Beitrag gereiset ist*³⁹. Dass seine und weitere Deputationen in dieser Sache *in der Audienz Seiner Durchlaucht* als *belästigend* empfunden und *abgeschlagen* wurden, berichtet Biedenfeld⁴⁰. Zugleich verteidigte er die Haltung Herzog Carl Eugens, da dieser, ungeachtet der alten Rechtssätze, nicht nur *aus Landes Herrlicher Macht* das Recht dazu, sondern auch *Sein und Seiner Unterthanen Intresse* zu wahren habe. Denn: *Obwohl das Flößen [...] der Nahrungszweig mehrerer Menschen [ist], die dabey und dadurch etwas zu lösen und zu verdienen bekommen*, ginge es nicht an, dass *die ganze Burgerschaft das Recht zu haben glaubt, einer wie der andere, Flößen zu dürfen, und sich dieserwegen durchaus in keine Ordnung begeben will*⁴¹.

Auch kochte das Problem des Schifferprivilegs wieder hoch, das seit dem 16. Jahrhundert schwelte: Dass nur Stadtbürger „Schiffer“ sein konnten, mit dem Recht zu Holzhandel und Flößerei, die holzerzeugenden Bauern davon ausgeschlossen und nur Lieferanten für jene sein sollten. Grund war, die Berufe in Stadt und Land zu trennen, um jedem eine Existenz zu geben⁴². So argumentierte auch Biedenfeld: Den Lehengerichtern bleibe immer der Vorteil, *eigene Waldungen zu haben, und ihr Holz an die Zünftigen Schiffer verkaufen zu können*. Dagegen dürften *die Schiltacher*, mit Ausnahme der zwölf Schiffer, weder Holz verkaufen, noch mit gekauftem Holz nach Kehl handeln, dazu seien sie *viel ärmer als die Hof Bauren*⁴³.

Dass erst einmal wieder Ruhe einkehrte, könnte mit dem persönlichen Auftreten Herzog Carl Eugens zusammenhängen: Auf seinem Ritt durch den württembergischen Schwarzwald im Sommer 1770 kam er am 22. Juli nach Schiltach, wo er Nachtquartier nahm. Nachdem sich das Empfangskomitee entfernt hatte, ging er mit Gefolge *an den beeden Flüssen, Kintzig und Schiltach, spatzieren*⁴⁴, wo er dem hiesigen Holzhandel begegnet sein dürfte: den beiden Sägewerken, dem Kirchenweiher als Floßeinbindestätte, den Polterplätzen und Flusswehren.

³⁷ Hermann FAUTZ, Die alten Lagerbücher als Quellen für die Geschichte der Gemeinden Schiltach-Stadt und Lehengericht, Teil 2, in: Die Ortenau 48 (1968) S. 185–206, hier S. 191; zur Datierung ebd., S. 185, 201.

³⁸ Ebd., S. 201 f.

³⁹ StadtAS-2406: Schreiben von fünf Angehörigen des *Gerichts und Raths* an Oberamt Hornberg, 16. 2. 1784.

⁴⁰ BIEDENFELD, Kurze Beschreibung (wie Anm. 27) S. 17.

⁴¹ Ebd., S. 9.

⁴² Vgl. HARTER, Schiltach (wie Anm. 2) S. 13–15, 16–18.

⁴³ BIEDENFELD, Kurze Beschreibung (wie Anm. 27) S. 17.

⁴⁴ Friedrich WALTER, Der Karlstein und die Schwarzwaldreise des Herzogs Karl Eugen von Württemberg 1770, in: Die Ortenau 9 (1922) S. 31–41, hier S. 34.

4. Lehengericht – eine eigene „Commun“?

Einen eigenen Weg versuchten die Lehengerichter: In zwei Petitionen baten sie 1769 um mehr Unabhängigkeit vom *Staab Amt Schiltach*. So sollten oberamtliche Ausschreiben auch an den Lehenstvogt gehen und er selbständig antworten können – als Vorstufe zu einer eigenen *Commun Lehengericht*, von der man sich mehr Rechte zum Handel mit dem selbst erzeugten Holz versprach. Die Antwort schob dieser Vorstellung einen Riegel vor: Da das Lehengericht *in politicis et ecclesiasticis mit dem Staab Schiltach von jeher ein Corpus, Staab und gemeinschaftliches Gericht formirt*, solle es dabei *ein vor alle mal* bleiben, und die *Supplicirende Commun Lehengericht mit ihren beeden Petiti ab- und zur Ruhe zu ver – hingegen zur Beobachtung der bisherigen Ordnung und Einrichtung anzuweisen* sei⁴⁵.

Dagegen wollten drei Bauern ihre Eigenständigkeit demonstrieren: *De facto mit einem Flotz [abfahren], ohne daß sie sich vorher nach der Ordnung bey dem Ober-Forst und hiesigen Oberamt darum gemeldet hätten*, wie der Oberamtmann erfuhr.⁴⁶ Er wies den Amtmann an, *selbige samtlich vor sich [zu] bescheiden* und *ihnen nachdrücklichst [zu] bedeuten*, dass sie *dieses Flößen bei ihrer Behördt geziemend melden, und sich nicht gelüsten lassen sollen, ebender abzufahren*, bei Konfiskation des Floßes, 100 Rheinischen Talern Geld- sowie Zuchthausstrafe. *Auf den Fall ihres beharrlichen Ungehorsams* seien Maßnahmen getroffen, dass sie *außer Lands nirgends durchgelaßen, sondern am nächsten besten Ort angehalten werden*. Den Wasserzollern wurde geboten, sie nicht aufzuzollen. Die Machtgebärde wirkte: Die drei ließen sich auf die *Amtey* zitieren, wo ihnen das Ausschreiben eröffnet und sie *zu gehorsamt und genauester Befolgung deselben* durch Unterschrift angewiesen [wurden]⁴⁷.

Den Kampf *um das freye Floz-Commercium* gaben die *Inwohner des Lehengerichts* aber nicht auf: Am 22. Oktober 1776 schickten sie ein *Exhibitum* nach Stuttgart, das wiederum abschlägig beschieden wurde: *Daß wir den Supplicanten in diesem ihrem Gesuch nicht zu willfahren wissen, sondern sie damit abgewiesen haben wollen*, so die Antwort der Räte *ex speciali Resolutione Serenissimi Ducis*⁴⁸. Das bedeutete, dass sie für den Verkauf ihres Holzes weiterhin auf die Schiffer und ihre „Taxe“ angewiesen waren und ohne eigenen Handelsprofit blieben. Dabei

⁴⁵ GLAK 229/92954: Herzogliche Regierung an Oberamt Hornberg, 18.11.1769, mit Bezugnahme auf die *beeden Petiti* und den Bericht des Oberamts dazu vom 26. 9. 1769.

⁴⁶ StadtAS-2406: Oberamt an den Schiltacher Amtmann, 31.10.1769. Es waren Christian Röck, vor Reichenbächle, Jacob Röck, Aichberg, und Hans Jörg Bühler, Hofbauer; vgl. Helmut HORN, Hofchroniken, in: Lehengericht, Bd.2: Arbeiten und Leben, hg. von der Stadt Schiltach, Schiltach 2017, S. 46–165, hier S. 147, 48, 52.

⁴⁷ StadtAS-2406: Bericht von Amtmann Späth, 31.10.1769, mit den Unterschriften der drei Lehengerichter.

⁴⁸ StadtAS-2406: Schreiben, 19.3.1777.

hatten sie schon 1770 argumentiert, dass „es nicht möglich sei, eine Taxe auf Floßholz zu machen, entweder der Schiffer oder der Waldbauer müsse leiden“⁴⁹.

5. „Irrungen und Zwistigkeiten“ bis 1777

Die Situation verschärfte sich, da auch die Schiffer in zwei Gruppen zerfielen. Hintergrund war der Holländerholzhandel „mit seinem spekulativen Moment“ und der Notwendigkeit von „Kapitalkraft und kaufmännischem Geschick“, sodass Handelsgemeinschaften entstanden⁵⁰. Von der Regierung gefördert taten sich auch in Schiltach „die vermöglicheren Holzhändler“ zusammen und gründeten 1763 unter Engelwirt Isaac Dorner (1726–1796)⁵¹ die *Schiltacher Companie*, in der „acht Männer die Holz- und Floßgerechtigkeit an sich zu ziehen suchten“⁵². Dass die Schiffer Dorner und Stehle⁵³ „Rheinhandel für sich eingingen [und alles] thäten, um die Schiffferschaft zum Leiden zu bringen“⁵⁴, zeigt ihre Zielrichtung. Es soll ziemlich Aufruhr gegeben haben, zumal diese „mit Schnallenschuhen und Kleidern sich wie Junker gebärdeten; manch einer, der vor Jahren noch gantmäßig gewesen, habe sich bei den Holzgeschäften [...] erholt“. Die davon Ausgeschlossenen aber hätten gesagt, „wo viel Reichtum ist, herrscht auch viel Armut“, und geklagt, „sie würden allesamt zu Floz knechten und Bettlern herabsinken“⁵⁵.

Wie Christian Karl von Weitershausen, Oberforstmeister zu Freudenstadt⁵⁶, berichtet, hat die Schiltacher Schiffferschaft *sich anno 1767 in eine Gesellschaft begeben und den deßhalberrichteten Societats-Contract, in welchem sich ein jeder Schiffer verbindlich gemacht, das Floz Gewerb nicht anders als in Gemeinschaft zu treiben, eydlich beschworen, was am 11. Februar 1767 gnädigst ratificiert worden,*

⁴⁹ Zitiert bei BARTH (wie Anm. 16) S. 86.

⁵⁰ Ebd., S. 79; vgl. Max SCHEIFELE, *Als die Wälder auf Reisen gingen. Wald – Holz – Flößerei in der Wirtschaftsgeschichte des Enz-Nagold-Gebietes*, Stuttgart 1995, S. 134–164.

⁵¹ Vgl. Gotthilf ELWERT, *Stamm- und Familienbuch der Familie Dorner aus Schiltach, Schwäbisch Hall 1932*, S. 23–26; S. 24 f. sein Porträt und das seiner Frau von Christoph Friedrich Beckh, Reutlingen, *Pictus 1786*; auf der Rückseite: *C. F. Beckh. à Reutlen. Pinxit*. Vgl. *Flößerei im Bilde der Kunst*, Schiltach Museum am Markt 2013, Video-Collage: <https://www.youtube.com/watch?v=4YWOXGOHubk> (Aufruf am 2. 10. 2020).

⁵² BARTH (wie Anm. 16) S. 82; vgl. Karl ZIZELMANN, *Zur Geschichte der Kinzigflößerei im ehemaligen Klosteramt Alpirsbach*, in: *Freudenstädter Heimatblätter Band 9 (1962)* S. 57–62, hier S. 62.

⁵³ Johannes Stähle (1724–1800), *Metzger und Schiffer*: ELWERT (wie Anm. 51) S. 141, § 8, Nr. 8.

⁵⁴ BARTH (wie Anm. 16) S. 84.

⁵⁵ ZIZELMANN (wie Anm. 52) S. 62.

⁵⁶ Vgl. PFEELSTICKER (wie Anm. 7) § 2332.

doch seien *Irrungen und Zwistigkeiten entstanden*⁵⁷. Die acht von der *Companie* dominierten, da sie, „auf ihren Geldsack pochend, alle Vorteile beanspruchten und eine selbstsüchtige Familien- und Verwandtschaftspolitik trieben“⁵⁸. 1775 gab es Konflikte mit den *Flößer Knechten*⁵⁹, wohl Arbeitskämpfe wie an der Murg⁶⁰. An Enz und Nagold fürchteten die Flößer, bei schwindendem Holzvorrat und aufgrund ihrer Zahl, um den *Nahrungsstand*, dazu kamen schlechte Arbeitsbedingungen⁶¹. Friedrich Wilhelm König, Oberamtmann in Herrenalb, sah *den gemeinen Arbeiter oft nicht minder, als den Plantagen-Neger sein Brod im Schweiß des Angesichts, mit Leib- und Lebensgefahr brechen*⁶².

1777 ging die *Schiffer Societat zu Schiltach* „in Trümmer“⁶³. Ihre Mitglieder teilten mit, dass sie *völlig aufgehoben worden*, worauf Herzog Carl Eugen sie ihres Eides entließ; *das ganze Schifferwesen* sollte wieder nach der *Schiffer Ordnung* von 1766 behandelt werden⁶⁴. 1778 stellte der Oberforstmeister fest, dass das Schiffergericht nicht stattfinden konnte – *ein jeder Schiffer flözt indessen so viel er kann und will* – und er befürchtete, dass sie *in das gänzliche Verderben gesetzt werden*⁶⁵. Schiltacher Ratsmitglieder schrieben von *banqueroutiren*, mit *Verlust vieler tausend Gulden* für das *hiesige refier*⁶⁶. Moser sah *Stümpereyen*, wegen des *Hin- und Herreisens* auch *Sittenverderb* mit *Müßiggang und Völlerey*. So sei *das Floßholz-Commerce*, statt *eine unerschöpfliche Hauptquelle zum Reichthum seyn*, *Anlaß zum physischen und moralischen Verderben vieler Schiffere* geworden⁶⁷.

⁵⁷ GLAK 229 Nr.92982: Weitershausen an Herzog Carl Eugen, 17.9.1778; vgl. BARTH (wie Anm. 16) S. 83.

⁵⁸ FAUTZ, Die Geschichte (wie Anm. 21) S. 176 f.

⁵⁹ StadtAS-2406: Amtmann an Oberamt, 9.6.1775.

⁶⁰ Vgl. Max SCHEIFELE, Die Murgschifferschaft, Geschichte des Floßhandels, des Waldes und der Holzindustrie im Murgtal, Gernsbach 1988, S. 158–160.

⁶¹ SCHEIFELE, Als die Wälder (wie Anm. 50) S. 198–200.

⁶² Friedrich Wilhelm KÖNIG, Bruchstücke des Inn- und Ausländischen Floßholz-Handels in dem Herzogthum Wirtemberg, Schwarzwald 1785, S. 62 (<http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/LVIII107>, Aufruf am 2.10.2020).

⁶³ BARTH (wie Anm. 16) S. 81.

⁶⁴ GLAK 229 Nr.92982: Schreiben der Regierung an Oberforstamt und Oberamt, 11.3.1777.

⁶⁵ GLAK 229 Nr.92982: Bericht Oberforstmeister von Weitershausen an Herzog Carl Eugen, 17.9.1778.

⁶⁶ StadtAS-2406: Schreiben an Oberamt, 16.2.1784, unterzeichnet von Johann Georg Herzog, Weber; Johann Philipp Schweicker, Hutmacher; Christoph Friedrich Ziegler, Metzger; Johann Christian Irion, Schuhmacher; Isaac Dieterle, Färber. Berufsangaben laut Sippenbuch (wie Anm. 10) bzw. StadtAS-Seelenregister 1771.

⁶⁷ VON MOSER (wie Anm. 26) S. 45 f.

6. 1784: „Dass die meisten sich nicht mehr nähren können“

Wie jene fünf Ratsverwandten berichten, habe die *allbiesige Bürgerschaft*, als 1784 die *abermahlige Errichtung einer Schifer Societat* stattfand⁶⁸, mit einer *allzu-großen Alteration* reagiert. In einem Brief an das Oberamt nahmen sie deren Kritik auf⁶⁹: *Nur auf 12. Persohnen gelegt, bedeute dies einen Bann der Bürgerschaft, ihr uhraltres freyes Nahrungs Commerci zu treiben* – wie auch 1768 argumentiert worden war. Auch seien jene zwölf *mehrentheils die bemittelste Bürger, welche Wirthschaften, Profeshionen, und ohne dieses Commerci schon zum Voraus Nahrung hätten*. Hätte früher gegolten, dass *ein jeder Bürger der eigen Feuer und Rauch habe, jederzeit berechtigt sey ohngehindert zu flößen*⁷⁰, so sei dieses Recht jetzt entzogen. Nötig sei *eine offene freywillige Zusammen Verbindung, die niemand das Recht verbietet, ein Stück Brod auf der Wasser Straß zu verdienen*.

Käme eine solche, würde *man – anstatt des Aufstands – lautter Glück und Seegen wünschen*. Es würden *über zwey oder drey Bürger nicht mehr flößen alß jezo*. Die Herrschaft Fürstenberg habe es so eingerichtet, *daß wer das Floß Comerici treiben will, sich davon nehren muss und sonst weder Handelschaft noch Wirthschaft, und nichts treiben treiben [darf]*⁷¹. Hier [wollen] *sie alles miteinander haben*. Als 1768 hätte Bericht erstattet werden müssen, was die *Haupt Nahrung* sei, habe der Magistrat geschrieben, *daß es das Floz-Commerci sey*. Wenn dies aber *nun die Haupt Nahrung [ist]*, so könnten sie als *Vorsteher diß Orts nicht so leicht hinzugeben, daß es denen sonst auf viele Art und Weise beträngten Mitbürgern auf eine widerrechtliche Art entzogen werde, sodass die mehreste von der Bürgerschaft sich mehr nehren können*.

Diese Vorstellungen dürften wenig Gehör gefunden haben. Ihr Ansatz, dass jeder *ein Stück Brod auf der Wasser Straß* verdienen können müsse, entsprach dem Nahrungsdenken der Gleichheit aller an dem Geschäft Beteiligten bzw. der „Hausnotdurft“: Dass zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der einzelnen gemeinsam

⁶⁸ HStAS A 470 L Bü 267: Begründung einer Schiffergesellschaft in Schiltach 1784. Vgl. StadtAS-2406, 24.3.1785: Ladung zum Schiffergericht am 5.5.1785 an die Schiffer Tobias Armbruster, Hirschwirt; Johann Wilhelm Trautwein, Rotgerber und Bürgermeister; Mathias Arnold; Georg Friedrich Dorner, Ochsenwirt in Reutlingen; Johann Georg Trautwein, Fuhrmann, Flößer; Georg Jacob Wagner, Engelwirt; Jakob Dorner, Holzhändler; Christian Trautwein, Metzger, Flößer; Johannes Aberle, Flößer. Berufsangaben: Sippenbuch (wie Anm. 10) bzw. ELWERT (wie Anm. 51). Lehengericht: Hans Jörg Bühler, Hunselbauer, vgl. HORN (wie Anm. 46) S. 93.

⁶⁹ Wie Anm. 66.

⁷⁰ Dieses Recht findet sich in der Floßordnung von 1702 (wie Anm. 20) § 36 für die Floßknechte, die pro Jahr 400 Bort kaufen und als „Katzenflöße“ verflößen konnten; vgl. FAUTZ, Die Geschichte (wie Anm. 21) S. 164.

⁷¹ Spielt auf die Schifferzunft Wolfach an, die 1769 zur Handelsgesellschaft wurde: BARTH (wie Anm. 16) S. 85.

gewirtschaftet werden müsse⁷². Doch bestimmte schon die Schiltacher Floßordnung von 1564, dass man sich in die Schifferschaft *mit zimlichem Geld* einkaufen musste⁷³. Diente dieses Einstandsgeld zur Erhaltung der Wasserstraße, so war damit auch eine Auswahl verbunden, die nur „die bemitteltesten“ zuließ.

Die Verbindung des Schiffertums mit „Wirtschaft“ und „Handelschaft“ hatte den Grund, dass es ein Geschäftskapital benötigte, einen „Verlag“⁷⁴: Der Holzhandel musste vorfinanziert werden, vom Kauf der Stämme, über die Entlohnung der Floßknechte, bis zum Warten auf Käufer am Rhein, sodass es ein Jahr und länger dauern konnte, bis ein im Wald gehauener Stamm umgetrieben war. Das Kapital musste aus anderen Sektoren abgezweigt werden, was die Dominanz der Wirte und Handelsleute im Holzhandel erklärt⁷⁵.

Doch sahen Beobachter wie König, dass er auch eine *Masse von Privat-Reichthum* schuf, *nicht nur der vornehmsten Actionisten, sondern auch anderer Privat-Händler*, nicht aber bei den Flößern, sodass seine Forderung, dass dieser Handel *allen seinen Verwandten reichen Lohn gewähren* [soll]⁷⁶, der der Schiltacher Ratsverwandten entspricht. Ihre Vorstellung einer *offenen freywilligen Zusammen Verbindung* zum Gebrauch der *Wasser Straß* war ebenfalls nicht aus der Luft gegriffen: Als sich der Holländer Holzmarkt aufatet, ließ auch Württemberg „Companien“ zu, um über sie am „spektakulärsten Holzgeschäft jener Zeit“ zu partizipieren⁷⁷. Im Kinzigtal agierten seit 1745 Johann Jakob Vollmar und Sohn, seit 1762 die Calwer Holländer Holzkompanie⁷⁸, gestützt auf das ihnen verliehene Monopol des „Holländer Holz-Flözens“⁷⁹. 1782 verflößten die Calwer auf der Kinzig 2500 „Forren“, darunter „Capitalforren [...] zu Mast-Bäumen [...], die zu Kehl in Rhein und sofort nach Mannheim [gehen]“⁸⁰.

⁷² 1583 hieß es aus Wolfach: „Dass der Arme beim Reichen und der Reiche beim Armen erhalten sein und einer den andern ernähren und hinbringen möge“: BARTH (wie Anm. 16) S. 40; vgl. GILGERT (wie Anm. 6) S. 58.

⁷³ FAUTZ, Die Geschichte (wie Anm. 21) S. 156.

⁷⁴ Vgl. Zunfts-Ordnung (wie Anm. 14) S. 7 f.

⁷⁵ Vgl. Max SCHEIFELE, Schwarzwälder Holzkönige als Industiepioniere im 18. Jahrhundert. Lebensbilder aus der Wirtschaftsgeschichte des Nordschwarzwaldes, in: ZGO 144 (1996) S. 301–314, hier S. 302.

⁷⁶ KÖNIG (wie Anm. 62) S. 64.

⁷⁷ SCHEIFELE, Als die Wälder (wie Anm. 51) S. 129 f., 132; zu den württembergischen Holzkompanien, ebd., S. 134–153.

⁷⁸ BARTH (wie Anm. 17) S. 75–78; vgl. SCHEIFELE, Als die Wälder (wie Anm. 50) S. 131, 146–151.

⁷⁹ Vertrag vom 2.9.1755 bei SCHEIFELE, Als die Wälder (wie Anm. 50) S. 345–353.

⁸⁰ KÖNIG (wie Anm. 62) S. 54; ebd., die Maße der „Capitalforren“: „80 Schuh lang und 18 Zoll dick.“

Die Ratsverwandten orientierten sich nicht an diesem privatkapitalistischen Modell⁸¹. Ihr Ansatz war genossenschaftlich und hatte hier weitere Anhänger: Zum Schiffergericht 1785 baten *einige von der Bürgerschaft, durch etliche Deputirte [...] ihre Nothdurft wegen des Floz-Weesens fürbringen lassen dürfen*, was das Oberamt genehmigte: Es wollte Gelegenheit geben, *im Rahmen ihrer Mitbürger ihre Klagen [...] vorzutragen*. Doch galt, *zu Schaffung der Ruhe und Ordnung das Ihrige beyzutragen, daß es zu keinen solchen Ausbrüchen, die ehedessen nichts als Strafen nach sich gezogen haben, kommen möge*⁸² – das „Lärmen“ von 1768 war nicht vergessen! Sie sollten *nicht scheuen, die Klagen der Bürger, auch Flözer, nach ihrem Willen fürbringen, um sie jedoch der höheren Entscheidung überlassen*⁸³. Das Protokoll des Schiffergerichts⁸⁴ erwähnt jedoch nicht, dass sie gehört worden wären.

7. Ludwig Röck: „Daß er geflözt, weil er aus Not etwas zu verdienen gesucht“

Am 13. August 1785 meldete das Wasserzollamt, dass der Floßknecht Ludwig Röck⁸⁵ *mit etlich Gestör Holz ohne Erlaubnis [...] abgefahren seye*. Oberamtlich befragt, *warum er sich unterstanden habe, diese Holzwaar eigenmächtig zu verflözen, da er doch kein Schiffer seye und also das Holzgewerb nicht treiben solle*, sagte er: *Daß es verboten gewesen seye zu flözen, das wisse er wohl*, doch habe er *aus Not etwas zu verdienen gesucht, und weil er auf keine andere Arth sein Weib und sein einziges Kind zu erhalten wisse*. Er habe nur so viel Holz geflözt, *als ehedessen jedem zu verflözen erlaubt gewesen seye: 36 Stück Gemeinholz und 60 Hälbling, welche Holzwaar er bald da, bald dorten im verstrichenen Winter zusammen gekauft und sodann verflözt, auch in Wildstett für ungefehr 80 f. verkauft habe*⁸⁶.

⁸¹ Am 17.2.1784 schickte das Oberamt die Ausarbeitung zurück, mit der Bemerkung, es stehe den Verfassern *frey*, damit *Supplicando* einzukommen: StadtAS-2406, 17.2.1784. Die Unterzeichner quittierten die Rücknahme.

⁸² StadtAS-2406: Schreiben Oberamtmann an Amtmann in Schiltach, 24.3.1785.

⁸³ StadtAS-2406: Schreiben Oberamtmann an Amtmann in Schiltach, 2.4.1785. Als Deputierte waren vorgesehen: Friedrich Ziegler, Gerichtsverwandter; Friedrich Dieterle, Ratsverwandter; Christian Wangner, Weißgerber; Hans Jerg Trautwein, Rotgerber und Eisenfactor; die Flößer Jacob Lauterbacher und Friedrich Joos. Nachweise: Sippenbuch (wie Anm. 10) und StadtAS-Seelenregister von 1771.

⁸⁴ HStAS A 554 Bü 195.

⁸⁵ StadtAS-Kirchenbuch 3, S. 123: *Beck und Flözer* (1753–1806).

⁸⁶ GLAK 229 Nr.92954: Bericht Oberamtmann von Biedenfeld, 20.8.1785. *Wildstett*: Willstät bei Kehl.

Damit berief er sich auf ein Privileg der Kinzigtäler Flößer, das schon die Wolfacher Schifferordnung von 1527 kannte: Ein Floßknecht, der Bürger war, durfte auf der Kinzig 100 bis 300 Bort (Bretter) *zu seinem eigenen Nutzen bis Offenburg vertreiben*⁸⁷. 1702 wurde in Schiltach bestimmt: *Einem Flößer Knecht, der Burger [...] ist und aigen Feuer und Rauch hat, soll erlaubt seyn, im Jahr vierhundert Bort auf einmal vor sich hinweg zu führen*⁸⁸.

Diese Flozschiff oder Fischplez, wegen ihrer Kleinheit auch „Katzenflöße“ genannt⁸⁹, wurden von den Schiffern beargwöhnt. 1759 wurde Johannes Hochmuth angezeigt, der *zu unerlaubter Zeit mit Flößen auf dem Kinzigfluß abgefahren* sei. Dieser wehrte sich gegen die Geldstrafe von zwei kleinen Freveln: *Da mein Flößen weiter nichts gewesen, als daß ich ein Flozschiff, so aus einem Gestör Holz besteht, gemacht und darauf Stangen nach Kehl geführt habe, was das ganz Jahr hindurch zu allen Zeiten erlaubt ist*. Dies bestätigte der Freudenstädter Forstmeister laut Floßordnung von 1702, sodass die Strafe erlassen wurde⁹⁰.

Anders jetzt bei Ludwig Röck. Zwar erwähnt der *Künzinger Floz-Haupt- und Nach-Recess* von 1764/1766 die *Floßschiff oder Fischplez*⁹¹, aber nicht mehr als Recht der Floßknechte⁹². Dass die Amtleute es nicht mehr akzeptierten, zeigt ihr Vorgehen gegen Röck: Sie verwiesen darauf, *dass der Betrieb des Floz-Handels seit der Zeit, als eine Zunfts-Ordnung vor das [...] Schifferthum zu Schiltach gemacht worden ist, nur den zünftigen Schiffern vergönnt seye*,⁹³ und strafte ihn um zwei kleine Frevel, damit er sich fortan *vor dergleichen Unfug* hüte. Die Regierung plädierte bei Wiederholung für *eine weit geschärfte Strafe* und verfügte, dass von Röck *der schuldige Flozzoll von dem verflößten Holz auch nachgeholt werden solle*⁹⁴. Keine Rücksicht fand die wirtschaftliche Situation: *Über Abzug der Schulden werde sein Vermögen wenig seyn. Er habe ein Viertel von einem Haus und etlich Bürger Theil, darauf aber seye er ungefähr c. 150 f. schuldig [...] Was er habe wollen machen, er müsse gelebt haben und die Steuern bezahlen und wisse auf keine andere Arth etwas zu verdienen und sich zu helfen*⁹⁵.

⁸⁷ BARTH (wie Anm. 16) S. 51, 121; vgl. Franz DISCH, Chronik der Stadt Wolfach, Wolfach 1920, S. 137.

⁸⁸ Floz- und Schifer-Ordnung (wie Anm. 20) § 36; vgl. FAUTZ, Die Geschichte (wie Anm. 21) S. 164.

⁸⁹ Vgl. SCHEIFELE, Die Murgschifferschaft (wie Anm. 60) S. 299, 207f., so in Schiltach auch mündlich überliefert.

⁹⁰ GLAK 229 Nr. 92954: Eingabe Johannes Hochmuth, 10. 4. 1759; Forstmeister, 14. 4. 1759.

⁹¹ Floz-Haupt- und Nach-Recess (wie Anm. 16) S. 68.

⁹² Vgl. Zunfts-Ordnung (wie Anm. 14) S. 30f.: Bestimmungen über die *Flößer-Knechte*.

⁹³ Ebd., S. 14.

⁹⁴ GLAK 229 Nr. 92954: Bericht von Forstmeister und Oberamtmann, 26. 8. 1785, mit Nachbemerking.

⁹⁵ GLAK 229 Nr. 92954: Protokoll des Verhörs von Röck, gezeichnet von Biedenfeld, 20. 8. 1785.

War das Abstellen der „Katzenflöße“ eine weitere Folge der *Zunfts-Ordnung*, so verwundert nicht, dass die Floßknechte sich ebenfalls wehrten, zuerst auf legalem Weg: Noch im August 1785 supplizierten Ludwig Röck und Jacob Deusch um *Erlaubniß eines freien Flozgewerbs auf der Künzig*, wie es die fünf Ratsverwandten vorschlugen, was die Regierung sofort als *verfassungswidrig* ablehnte, sie für den *Verkauf ihres Holzes* an das *privilegierte Schifferthum* verweisend⁹⁶. Gingen sie „verfassungsgemäß“ oder „eigenmächtig“ vor, stets standen sie vor der Mauer absoluter Herrschaft, die sich nicht hineinreden ließ und keine Rücksicht auf Nöte, alte Rechte oder Initiativen von ungewohnter, als suspekt beäugter Seite nahm. Zugleich sahen sie, wie die zünftigen Schiffer und die kapitalkräftige Calwer Company in herrschaftlicher Gunst standen. Es war die „blockierende Willkür“, die genau die traf, „die noch nicht die Gelegenheit gehabt hatten zu zeigen, dass sie Gewinne machen könnten“⁹⁷.

8. Rößlewirt Andreas Trautwein – ein „Aufwiegler“?

Als 1768 Unterschriften gegen die neue *Zunfts-Ordnung* gesammelt wurden, geschah dies im *Rößlewirtshaus*. Es lag am Marktplatz, Wirt war Andreas Trautwein (1728–1813)⁹⁸. Am 20. Mai 1785 kam dem Oberamtman zu Ohren, dass besagter *Rößlenswirth* im Begriff sei, mit einem Floß *eigenmächtig* abzufahren, was ihn sogleich sorgen ließ, dass *das Floz-Weesen weitere Unordnungen, auch Unruhen erwecken* könnte⁹⁹. Am 27. Mai bat dieser durch den Flößer Ludwig Röck um Erlaubnis, mit einem *an die Stange bereiten Holz- und Bort-Floz*¹⁰⁰ abfahren zu dürfen. Das Verbot kam sofort, da es *nur denen zünftigen Schiffern erlaubt ist, das Floz Gewerb zu treiben*. Er solle *sich nicht unterstehen, mit dem Floz abzufahren*, bei sonst *nachrücklichster Bestrafung*. Um sich *vor Schaden und Strafe* [zu] *hüten*, solle er sein Floß entsprechend der *Zunfts-Ordnung* bei einem der berechtigten Schiffer unterbringen¹⁰¹.

⁹⁶ HStAS A 554 Bü 195: Herzog Carl an Oberforstamt Freudenstadt und Oberamt Hornberg, 3. 9. 1785.

⁹⁷ Ute GOELZ, Zügelloses Raisonement und andere Übungen zu einer Revolution. Freudenstadt 1789, in: *Volksunruhen* (wie Anm. 5) S. 46–81, hier S. 62.

⁹⁸ Sippenbuch (wie Anm. 10) Nr. 114. Das Haus Marktplatz 4 brannte 1791 ab und wurde im selben Jahr, laut Bauinschrift im linken Eckpfosten, von Trautweins Schwiegersohn Johann Georg Reich wiederaufgebaut.

⁹⁹ StadtAS-2406: Schreiben an den Amtmann in Schiltach, 20. 5. 1785.

¹⁰⁰ Ein „an der Stange hängendes“ Floß liegt abfahrbereit im Bach, vgl. BARTH (wie Anm. 16) S. 122, Anm. 2.

¹⁰¹ StadtAS-2406: Schreiben Biedenfeld an Amtmann in Schiltach, 27. 5. 1785.

Noch am Abend schickte der Schiltacher Amtmann den Stadtknecht. Trautwein beschied ihn, *es seye ihm aber ja nirgend wohl, und er bereits schon ganz ausgekleidet*, worauf dieser ihn zum anderen Morgen aufs Rathaus bestellte. Nachdem der Rößlewirt nicht erschien, erfuhr der Amtmann, dass dieser sein Floß schon am 27. Mai nach Halbmeil auf Fürstenberger Territorium geführt hatte und jetzt, am 28. Mai, *morgens vor oder doch mit anbrechendem Tag mit seinen Flözer Knechten von hier abgegangen und sofort mit seinem [...] Floz in das Land abgefahren [...] seye*. Die Schiffer Armbruster und Arnold, die mit ihm *handlen und ihm abkaufen* wollten, habe er zwei Mal versetzt¹⁰². Förster Wagner meldete, dass Trautwein ihn um Aufnahme des Holzes gebeten habe, die er ihm verweigerte, da er es nicht schriftlich hatte, *daß er flözen darf, oder ein Schiffer seye*, worauf dieser *ohnabgezählt fortgefahren*¹⁰³.

Der Oberamtman schickte nach Schiltach, dass dieser, *wenn er von Kehl zurückgekommen seyn wird, [...] vor dem hiesigen Oberamt ungesäumt erscheinen und sich wegen seines aigenmächtigen Flözens verantwortten solle*¹⁰⁴. Dabei war es Biedenfeld bewusst, dass, wie er seinem Herzog schrieb, der Rößlewirt zu den *Burgere in Schiltach* gehörte, die *sich nach eigener Willkühr des Schiffer Gewerbs bedienen* wollen und wegen der Neuordnung des Schifferwesens *so sehr aufgebracht sind, daß sie sich nicht abhalten lassen wollen, das Floz-Gewerb eigenmächtig zu treiben und, des Verbotts ungeachtet, mit einem Floz abfahren*¹⁰⁵.

Die Untersuchung dieser *Unbottmäßigkeit* erwies sich als schwierig: Noch am 4. Juni war *der Rößlenswirt über Feld*¹⁰⁶, dann beantragte er beim Stadtgericht wegen seiner *bißherigen Aufführung ein gerichtliches Attestat*, 1.) *ob er ein Verschwender und alle Tag betruncken seye*, 2.) *was er und seine Ehefrau an Vermögen zusammen gebracht haben, dargegen auch worinnen anjezo deren Vermögen bestehe*, und 3.) *ob er unter der Burgerschaft ein Aufwiegler seye?*¹⁰⁷. Ein ihn als achtbar ausweisender Leumund sollte ihn vor weiterer Untersuchung bewahren, weshalb der Oberamtman dessen Ausstellung *bei vorgekommenen Umständen ablehnte*, dem Rößlewirt aber anheimstellte, *seine Nothdurft bei Sr. Herzogl. Durchlaucht immediate oder bei der Herzogl. Regierung unterthänigst fürzubringen*¹⁰⁸.

¹⁰² StadtAS-2406: Schreiben von Amtmann an Oberamtman, 29.5.1785.

¹⁰³ HStAS A 554 Bü 195: Förster Wagner, Schiltach, an Oberforstamt Freudenstadt, 28.5.1785.

¹⁰⁴ StadtAS-2406: Schreiben an den Amtmann in Schiltach, 2.6.1785.

¹⁰⁵ GLAK 229 Nr.92987: Schreiben, 30.5.1785. Vgl. Anm.115, dass Trautwein schon 1769 bestraft wurde.

¹⁰⁶ StadtAS-2406: Vermerk von Amtmann Späth auf dem Schreiben des Oberamtmanns, 2.6.1785.

¹⁰⁷ StadtAS-2406: Amtmann an Oberamt, 11.6.1785.

¹⁰⁸ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtmann, 12.6.1785.

Die Angelegenheit zog sich über Wochen hin. Ende Juni wurde Trautwein auf dem Oberamt nach den Preisen, Gattungen der *Holz-Waar* und den Unkosten befragt¹⁰⁹. Auf den 10. August 1785 nochmals dorthin zitiert, ließ er dem Stadtknecht ausrichten, *daß er sehr müd seye und schon zu Bette liege*, und es ihm nicht zuzumuten sei, *daß er wieder aufstehen und aus dem Haus gehen solle*. Nochmals geschickt, erhielt der Stadtknecht denselben Bescheid, beim dritten Mal habe er zur Antwort gegeben, *daß er vor Se. Herzogl. Durchlaucht wolle*¹¹⁰.

An diesem 10. August erfuhr der Oberamtman, dass der *Rößlenswirth abermalen ein Floz habe machen lassen und damit abfahren wolle*. Sofort ließ er ihm *das Flözen verbiethen – ob es aber fruchten werde, stehet dahin*, wie er fast resignierend schrieb: Da helfe nur noch die Regierung, wo er auf strengste Bestrafung hinwirken wolle¹¹¹. In einem zweiten Schreiben machte er seinem Ärger nochmals Luft: *Die fortdauernde Unbottmäßigkeit des Rößlenswirth Trautweins ist unleidenlich*. Hätte er nicht angefangen, *die Sache höchster Entscheidung zu überlassen*, so hätte er *den Ungehorsamen mit Gewaltt vom Floz-Gewerb abzuhalten nicht außer Acht gelassen* – wie sein Vorgänger Gölz, der 1768 den Kronenwirt *kreuzweiß geschlossen* abführen lassen wollte. So müsse man *den Erfolg in Geduld abwarten*¹¹².

Nun mischte sich auch die Schiffferschaft ein: Ihr Obmann Philipp Jacob Dorner¹¹³ war am 9. August mit Hirschwirt Armbruster *wegen dem allbiesigen Rößlenswirth* beim Oberamtman, den sie *um die schleunig und gnädigste Beyhülfe zu Hinterung dieser Unordnung anflehten*. Diese laufe *ja schnurstraks nicht nur alleine wider die bey letztabgehaltenem Schiffergericht abgefaßte Conclusa, sondern auch alle noch bishero eingelaufenen gnädigsten Befehle*. Trotz dessen Zitierung aufs Oberamt am nächsten Tag, sahen sie, *daß ermelter Rößlenswirth den Befehl nicht befolget, und wirklich noch zu Hause ist, vill weniger, daß er mit Zubereitung seines Flozes den mindesten Einhalt machet*. So sei *leicht zu erachten, daß derselbe auf keine Befehle achtet, sondern auf seinem Eigensinn starr beharret, und mit seinem Floz vielleicht morgen schon abfahren wird*. Das Protestschreiben¹¹⁴ zeigt die Polarisierung in Schiltach: Die zünftigen Schiffer verteidigten ihre Stellung gegen die Ausgeschlossenen, ihnen bloßen Ungehorsam unterstellend, aber im Bewusstsein, selber auf die Obrigkeit zählen zu können.

¹⁰⁹ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtman, 1.7.1785.

¹¹⁰ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtman, 9.8.1785, mit Vermerk von Amtman Späth.

¹¹¹ HStAS A 554 Bü 195: Biedenfeld an Oberforstmeister, 11.8.1785.

¹¹² HStAS A 554 Bü 195: Biedenfeld an Oberforstmeister, 12.8.1785.

¹¹³ ELWERT (wie Anm. 51) S. 47–51.

¹¹⁴ HStAS A 554 Bü 195: Philipp Jacob Dorner an Oberforstamt Freudenstadt, 10.8.1785.

Von der Regierung kam zurück, dass Rößlewirt Trautwein *wegen seines unbefugten Holz-Flözens um zwanzig Reichsthaler gestraft worden ist*¹¹⁵, dem Ludwig Röck wurden *2 kleine Freveln Strafe angesetzt*, samt Nachzahlung des Floßzolls¹¹⁶. Dennoch kämpften beide unverdrossen weiter: Am 15. August 1785 wies die Rentkammer einen Antrag Trautweins und seiner Mitgenossen ab, die in ihrer Säge *erzeugte Schnitt-Waar selbst verflözen zu dürfen*, da dies der *Zunfts-Ordnung widerspreche*¹¹⁷. Im Mai 1786, am Beginn der neuen Floßsaison, erreichte den Oberamtmann die Anzeige, *daß Johannes Stähle, Ludwig Röck und Andreas Trautwein [...] mit Flözen abfahren wollen*, desungeachtet, dass letztere dafür bereits bestraft wurden und *auf den Wieder-Vergehungsfall mit noch schärferer und allenfalsiger Leibes-Strafe* bedroht worden waren. Das neuerliche Verbot verband der Oberamtmann mit der Drohung, die *vorsätzliche Unbottmäßigkeit* abermals der Regierung zu berichten, *sodann denenselben [...] die angedrohte Leibes-Strafe sicher bevorstehe*. Das Schreiben wurde den dreien *publicirt*, doch weigerten sie sich, es durch ihre Unterschrift auch zu akzeptieren¹¹⁸.

Abermals wurden *diejenigen, welche nicht Schiffer sind, und doch eigenmächtig und wider das Verbot das Floz-Gewerb getrieben haben*, vorgeladen, um sich beim Oberforstmeister *wegen ihres unbefugten Flözens* zu verantworten¹¹⁹. Ebenso beschloss das in Wolfach tagende Schiffergericht, dass wenn Nichtmitglieder der Schifferzunft, *er seye Waldbauer oder Bürger von Schiltach, Alpirsbach oder Lebengericht*, sich unterstehen, *eigenmächtig ein Floz einbinden zu lassen, um die Holzwaar, es seye viel oder wenig, selbst zu verflözen, solche auf Kosten des Unbottmäßigen aus dem Wasser gezogen – sofort an die meistbietende Schiffer zu Schiltach, Alpirsbach oder Wolfach im Aufstreich verkauft werden solle*¹²⁰.

Dies wurde *denenjenigen, welche bisher eigenmächtig geflözt haben*, am 15. und 16. Juni 1786 auf dem Rathaus bekannt gemacht, *damit sich dieselbe vor Schaden hüten können*. Es erschienen die Flößer Jacob Aberle, Jacob Deusch (die die ge-

¹¹⁵ HStAS A 554 Bü 195: Herzog Carl an Oberforstamt Freudenstadt und Oberamt Hornberg, 9. 11. 1785: *Wollen wir hiermit dem Trautwein, da derselbe in gleichem unordentlichem Willen in anno 1769 schon gestraft und besonders er auch dieses Mal mit seinem [...] Holz- und Bretterfloh nicht nach Kehl abzufahren expresse verwarnt worden, wegen solch seiner vorsätzlich Unbottmäßigkeit eine Strafe von 20 Rthl. angesetzt [...] haben; den schuldigen Zoll für das verflözte Holz habe er nachzuholen; künftighin solle er sich der Ordnung fügen, sonst er mit noch härterer und allenfalsiger Leibes Straffe rechnen müsse*. 1 Reichstaler entsprach 2 fl. 24 kr.

¹¹⁶ HStAS A 554 Bü 195: Herzog Carl an Oberforstamt Freudenstadt und Oberamt Hornberg, 17. 9. 1785.

¹¹⁷ StadtAS-2406: Herzogliche Rentkammer an Oberforstamt Freudenstadt und Oberamt Hornberg, 15. 8. 1785.

¹¹⁸ StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtmann, 15. 5. 1786, und Vermerk Gerichtsverwandter Ulrich Trautwein.

¹¹⁹ StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtmann, 1. 6. 1786.

¹²⁰ StadtAS-2406: Oberamtsverweser Dieterich, Hornberg, an Amtmann in Schiltach, 14. 6. 1786.

schebene Publication nicht attestiren wollten), Christian Sautter, Johannes Stähle, Christian Röck, Hans Martin Aberle und Ludwig Röck. Rößlewirt Trautwein blieb dem Termin fern, obwohl der Stadtknecht ihn fünfmal *bey Straf geboten* hatte, mit der Begründung, dass *ihme ein solches schon bewußt seye*: Der Beschluss des Schiffergerichts sei ihm von den *hochlöblichen Herren* mitgeteilt worden, und das Ausschreiben habe er von denen, die auf dem Rathaus waren, erfahren¹²¹.

Dies hielt Trautwein nicht davon ab, nach seinem Willen zu handeln: Am 2. September 1786 meldete der Oberamtmann, dass dieser *sich abermahlen ermächtigt* [hat], *mit einem Floz unerlaubt abzufahren*, aber in Wolfach angehalten wurde. Es solle versteigert werden, er selber *vor Oberamt erscheinen*, wobei die Vorladung wiederum schwierig war: Nach zwei Versuchen des Stadtknechts schickte Trautwein den Flößer Ludwig Röck, der sagte, daß *ihme nicht recht wohl seye und auf dem Bett liege*, der Amtmann solle das Schreibens dem Röck eröffnen, was dieser nicht tat: *Weilen ich gewusst, daß der Rößlenswirth gestern den ganzen Nachmittag und eben auch damahlen bey seinen Gästen an dem Tisch gessen*. Nach dem vierten *Vorbieten* kam der Bescheid: *Sein Floz seye an die Wolfacher Schiffer verkauft, er seye davor bezahlt, und morgen müsse er über Feld*¹²². Der Amtmann sah beim Rößlewirt *seine gewohnte Widerspenstigkeit [...] und um nur nicht Gehorsam zu leisten*¹²³.

Zugleich gebot der Oberamtmann, um *denen Aigenmächtigkeiten* zu begegnen, das Einbinden der Flöße frühzeitig melden, damit *die Unbottmäßige in Wolfach mit ihren Flößen, bei der Durch-Fahrth, angehalten werden*¹²⁴. Hier wagte Amtmann Späth Kritik: Dass er *Anstand nehme, bey solchen Vorfällen frohe Botten abzuschicken*, da eine solche Verfügung *einig denen hiesigen zünftigen Schiferen zu ihrem Besten gereicht, was unter der Bürgerschaft neue Verdrießlichkeiten erregen könnte*¹²⁵ – ein Hinweis auf die weiter bestehende Polarisierung.

Dass der Rößlewirt eine *beliebte Stellung* hatte, konstatierte die Fürstenberger Landvogtei Wolfach, wohin er auf den 12. September bestellt wurde, widrigenfalls er *nachdrücklichste Bestrafung gewärtigen solle*, so Oberamtmann Biedenfeld¹²⁶. Nach wie vor kämpfte Andreas Trautwein darum, entgegen aller Obrigkeit, *das Floz-Gewerb eigenmächtig zu treiben*, wobei es ihm nicht Helfern fehlte. Dass in Schiltach viele *so sehr aufgebracht* waren, dass sie sich über alle Verbote hinwegsetzten und Sanktionen in Kauf nahmen, dafür dürfte Trautwein, seinerseits ein „unruhiger Kopf“, ein eindrückliches Beispiel sein.

¹²¹ StadtAS-2406: Oberamtsverweser Dieterich an Amtmann in Schiltach, 14.6.1786, mit dessen Vermerk.

¹²² StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtmann, 2.9.1786, mit Vermerk, 3.9.1786.

¹²³ StadtAS-2406: Amtmann an Oberamtmann, 4.9.1786.

¹²⁴ StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtmann, 3.9.1786.

¹²⁵ StadtAS-2406: Amtmann an Oberamtmann, 4.9.1786, Nachbemerkung.

¹²⁶ StadtAS-2406: Landvogt Wolfach an Oberamt Hornberg, 5.9.1786, mit Vermerk Biedenfeld, 9.9.1786.

9. Simon Bühler: „Das alte Recht zu flößen verteidigen.“

Beim Schiffergericht am 5. April 1785 in Schiltach traten auch die *Lebengerichts Bauren* auf und brachten *abermahl ihre alten Klagen* vor: Dass jedem von ihnen *nach Gefallen zu flößen erlaubt* oder ihr *Antheil des flößens* derselbe wie der der Schiltacher Schiffer sein solle. Dazu hatten sie auch Exhibita nach Stuttgart geschickt. Die Regierung antwortete, dass *dieselben mit diesem Recess-widrigen Gesuch bereits ab- und zur Ruhe gewiesen worden* [sind]¹²⁷, die Rentkammer, *daß wir denen Supplicanten gnädigst nicht zu willfahren wissen*, mit Verweis darauf, dass ihre Schifferzahl auf *drey Schiffer aus dem Lebengericht* erhöht worden war¹²⁸.

Dennoch rumorte es dort gewaltig: Nicht nur, dass *Hanß Jerg Bühler*¹²⁹ Ende Juli 1785 aufs Oberamt zitiert wurde, um anzuzeigen, *wieviel an allerhand Gattung Holz er bereits verflößt habe*¹³⁰. Auf den 20. August berief Vogt Christian Brüstle¹³¹ *samtliche Bauren und Güthlens Besitzer* in den Schiltacher Ochsen¹³², *in Sachen, wie sie vernehmen werden*. Vom Amtmann dazu befragt, antwortete Brüstle, es sei *auf Ansuchen des Bauren Simon Büblers auf dem Liefersberg*¹³³ *geschehen*. Der sei gesonnen, seine *Floz-Waar*, die ihm die Schiffer nicht abkauften, *selbsten zu verflößen*, weswegen er sich *besprechen* wolle. Er habe dazu das Recht, *da es vor diesem jederzeiten also gewesen* [seye], *daß ein Vogt im Lebengericht, so oft es vor nöthig gehalten worden, die dortige Innwohnerschaft nach Schiltach zusammen berufen habe*.

Dies bezweifelte der Amtmann, da dem Vogt, *weilen ein solcher keinen Staab zu exerciren hat, sondern nur ein Beyvogt ist*, diese Befugnis schon 1769 *gänzlich abgeschlagen worden*¹³⁴ – ein Hinweis darauf, dass es bei den damaligen Protesten ebenfalls Versammlungen gegeben hatte. Wohl bezog Vogt Brüstle sich auf das in den *Alten Herkommen und Freyheiten* von 1491 verbriefte *frey Jahrgericht* der *Lebenleith*, dem freilich der Schultheiß vorstand¹³⁵.

¹²⁷ HStAS A 554 Bü 195.

¹²⁸ StadtAS-2406: Rentkammer an Oberforstamt Freudenstadt und Oberamt Hornberg, 15. 8. 1785. Laut HStAS A 554 Bü 195 waren *die 3 Schiffere im Lebengericht: Jacob Fichter*, Gütlebesitzer, Höllgräben; *Abraham Bühler*, Wöhrlehof (vgl. HORN [wie Anm. 46] S. 131); *Johann Georg Bühler*, Hunselbauer (ebd., S. 93).

¹²⁹ Nicht der Hunselbauer, der 1785 Schiffer wurde, sondern Johann Georg Bühler, Backerleshof (ebd., S. 52).

¹³⁰ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtmann, 30. 7. 1785.

¹³¹ Christian Brüstle, 1726–1807, Herrenweg: HORN (wie Anm. 46) S. 73.

¹³² Der Ochsen bei der evangelischen Kirche in Schiltach war ihr Versammlungsort, da er in der Mitte des in Vorder- und Hinterlehengericht getheilten Stabs lag, vgl. Hermann FAUTZ, Die Gemeinden Schiltach und Lehengericht, in: Die Ortenau 28 (1941) S. 49–63, hier S. 59, 63.

¹³³ Vgl. HORN (wie Anm. 46) S. 128f. Nach Simon Bühler heißt der Hof bis heute „Simons-“ oder „Simeshof“.

¹³⁴ GLAK 229 Nr. 92954: Amtmann an Oberamtman, 20. 8. 1785.

¹³⁵ Vgl. HARTER, Daten (wie Anm. 36) S. 15 f.

Bei ihrer Zusammenkunft ging es um eine Erklärung als *Lehengerichtliche Gemein*: Dass *das Flößen ein waltes Recht ist, und Kraft Lager-Buchs und einigen Hochfürstlichen Befehlen das Lehengericht berechtigt gewesen, ihr eigenes Holz zu verflößen, es aber schon einige Jahre dem Lehengericht widersprechen werden will*. Derzeit könne Simon Bühler sein Holz nicht verkaufen, weshalb er es *selbsten verflößen wolle*¹³⁶, zugleich aber *besorgt [ist], wann er dieses alte Recht sich bediene, er möchte in Gefahr laufen*. So ist das *Lehengericht gesonnen, weil er dieses Recht trachtet zu erhalten, ihne zu unterstützen, weil er es im Namen des ganzen Orts unterfangen will*, was 25 der insgesamt 49 Bauern und Gütler unterschrieben¹³⁷.

Der aufs Oberamt nach Hornberg zitierte Vogt Brüstle wehrte sich: Dass *er die Gemeinde nicht zusammenberufen dürfe, davon wisse er gar nichts, und wenn, so wäre er dawider schon längstens unterthänigst eingekommen*. Es sei darum gegangen, dem Bühler sein *altes Recht zu flößen verteidigen helfen wollen, und zwar aus der Ursache, weil zwey Lehengerichts Schiffere in die Schiffer-Companie zu Schiltach getreten seyen*. Wann *dieses nicht geschehen wäre, so würden sie ruhig gewesen seyn*. Die Unterstützung Bühlers habe er, der Vogt, *zu Papier gebracht und von denen bey der Zusammenkunft anwesend gewesenenen unterschreiben lassen, auch sodann den Aufsatz dem Bühler zugestellt, der ihn später ans Oberamt gab*¹³⁸.

Damit ist klar, woher der neuerliche Protest der Lehengerichter kam: Die Klausel, dass ihrer zwei (seit 1785: drei) das Schifferrecht ausüben konnten, war für sie inakzeptabel: Entweder durften sie, wie zuvor, alle ihr Holz verflößen, oder keiner. Die Bevorzugung einzelner widersprach ihrem Sinn für Gleichheit und konnte nur zu Streit führen.

Nach dieser Solidaritätsbekundung ließ Simon Bühler *würcklich ein Floz einmachen*, was der Oberamtmann am 29. August erfuhr. Sofort bestellte er ihn ein¹³⁹: Gefragt, *warum er sich unterstehen wolle, mit einem Floz ohne Erlaubnis abzufahren*, gab Bühler an, dass *die Schiffere ihm zwar seine Holz-Waar abkauffen und ihme für das Hundert Holz eines in das andere 23 f. und für das Hundert Bort auch 23 f. geben wollen, es seye ihme aber zu wenig, indeme er das Hundert Holz nicht anderst als um 24 f. und das Hundert Bort um 26 f. zu verkauffen sich entschlossen habe*. Den Vorhalt, dass der Unterschied gering sei, konterte er mit weiteren Holz-

¹³⁶ Vgl. Zunfts-Ordnung (wie Anm. 14) S. 14f.: Wenn ein Hofbauer sein Holz den zünftigen Schiffern anbot, sie es aber nicht gegen die geltende Floßholz-Taxe abnahmen, blieb es ihm *ohnverwehrt, solch sein vorrätziges Holz selbst auf der Künzig hinab bis nach Kehl und weiters zu verflößen*.

¹³⁷ GLAK 229 Nr.92954: Amtmann an Oberamtmann, 20.8.1785, ebd., „Pro Copia Nr.2“. 1799 hatte Lehengericht 565 Einwohner und 49 einzelne Höfe, vgl. HARTER, Daten (wie Anm. 36) S. 53.

¹³⁸ GLAK 229 Nr.92954: Oberamtmann an herzogliche Regierung, 31.8.1785, Beilage B.

¹³⁹ StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtmann, 29.8.1785.

sorten wie *gefröhmte Hölzer* und *Stuben-Thillen*, für die ihm der Schiffer Armbruster kein Angebot gemacht habe, aus denen er aber auch noch einiges erlösen wolle.

Der Oberamtmann entschied entsprechend der *Zunfts-Ordnung*: Bühler könne, wenn er mit Armbruster zu keinem Kauf käme, sein Holz anderen Schiffern, etwa in Wolfach oder Alpirtsbach, anbieten. So war sein Beschluss, *dem Simon Bühler bey sonst zu erfahren habend – nachdrücklichster Bestrafung zu verbieten, ohne höchst gnädigste Erlaubnis seine Holz-Waar selbst zu verflözen*, was dieser *nach Verlesen* unterschriftlich abzeichnete¹⁴⁰.

Trotzdem bestieg Bühler noch am 31. August sein Floß – nicht um wirtschaftlicher Vorteile willen, sondern, wie mit den anderen Lehengerichtern verabredet und aller Obrigkeit zum Trotz, um *das alte Recht zu flözen zu verteidigen*. Nach dieser Demonstration – das Floß bestand aus 900 Stück Gemein- und 49 Stück Gefrömt-holz¹⁴¹, 550 Borten sowie 100 Stubendielen¹⁴² – erklärte er, wieder aufs Oberamt zitiert: Nachdem das Holz den ganzen Sommer dalag, sei er trotz Verbots abgefahren, *weil er Geld gebraucht*. Er wollte auch nicht *um die gnädigste Erlaubnis zum Selbstverflözen seiner Holz-Waar unthertänigst einkommen*, weil die *Lehengerichter genug supplicirt*. Sie *seyen zum Theil selbst in Stuttgartardt gewesen, und doch seye nichts darauf erfolgt*. Er selber habe *nicht supplicirt, weil er in der Meynung gestanden, es seye genug davon, wann insgemein eine unterthänigste Vorstellung, wie es geschehen, gemacht werde* – er hatte den Glauben aufgegeben, der Landesherr würde es noch „richten“, und zur Selbsthilfe gegriffen. Zudem hatte er wirtschaftlichen Erfolg: Für sein in Kehl und Straßburg verkaufte Holz erlöste er 610 Gulden, bei 100 Gulden Unkosten, durch das *Selbstverflözen* ein Plus von 50 Gulden über dem, was die Schiffer geboten hatten¹⁴³.

In ihrem Bericht betonten Oberforstmeister und Oberamtmann, dass *die wahre Ursache* der Aktion Bühlers *wohl keine andere als diese seyn* [wird], *daß er durch sein eigenmächtiges Selbstverflözen die alte, nach der Schifferzunfts Ordnung eingeschränkte Flözungs-Gerechtigkeit der Waldbauren im Lehengericht zu erhalten getrachtet* und sich über das herrschaftliche Gebot hinweggesetzt hatte, *wo nicht auf Anstiften, doch wenigstens mit Einwilligung des Vogts und der Waldbauren*¹⁴⁴. Die Antwort aus Stuttgart ließ nicht auf sich warten: *Wollen wir Simon Bühler wegen seines eigenmächtigen Holzflözens nach Kehl, wovor er vorhin verwarnt worden, eine große Frevel zur Strafe angesetzt, im übrigen aber ihm alles weitere eigenmächtige Holzflözen, bei sonst ohnfehlbar zu gewarten habender schärferer Abndung ernstlich verboten haben*. Zudem hatte der Oberamtmann den Vogt für

¹⁴⁰ GLAK 229 Nr. 92954: Protokoll des Oberamtmanns, 31. 8. 1785.

¹⁴¹ Daraus berechnen sich etwa elf Gestöre, vgl. BARTH (wie Anm. 16) S. 91.

¹⁴² GLAK 229 Nr. 92954: Protokoll des Oberamtmanns, 31. 8. 1785.

¹⁴³ GLAK 229 Nr. 92954: Protokoll des Oberamtmanns, 9. 9. 1785.

¹⁴⁴ GLAK 229 Nr. 92954: Bericht, 12. 9. 1785.

das Zusammenberufen der Gemeinde, ohne Vorwissen des Staats Amts, ernstlich zu verweisen¹⁴⁵.

Wenig später beschwerten sich die Schiffer, dass die Bauern Floßholz an Leute verkauften, die nicht in der Schifferzunft seien, wie wenn weitere illegale Flöße geplant gewesen wären. Der Oberforstmeister schrieb, *daß sich keiner von ihnen unterstehen solle, an andere als zünftige Schifferen, es seyen württembergische oder fürstenbergische, Flozholz zu verkaufen*; bereits getätigte Verkäufe sollten rückgängig gemacht, und, falls das Holz dennoch verflößt würde, träfe die Übertreter *harte Strafe, was den Richtern im Lehengericht* sogleich publiziert wurde¹⁴⁶. Wenig später meldeten die Wasserzoller, sie hätten erfahren, *daß der Bauer Isaac Bühler auf dem Kienbronnen¹⁴⁷ würcklich an einem Floz arbeiten lasse, und seye willens damit nacher Kehl zu fahren¹⁴⁸*. Seine Einbestellung folgte auf dem Fuße, der Ausgang ist nicht bekannt, doch war die Widersetzlichkeit der Lehengerichter offenbar nicht zu stoppen.

Auch Simon Bühler weigerte sich hartnäckig, die Strafe zu bezahlen, bis 1794, als er *um gnädigsten Nachlaß dieser 14 f. Straf* bat. Er berief sich auf die Ausnahmeregelung der Flozrezesse, *nach welch allem ich nicht ermeßen kann, wider das Verbott gehandelt zu haben¹⁴⁹*. Die politische Absicht der Floßfahrt erwähnte er nicht und sprach von *einem einigen Flöße* – wohl auf Abwendung der drohenden Exekution bedacht: Der neue Oberamtmann Friedrich Wilhelm von Liebenstein¹⁵⁰ fragte in Stuttgart an, *ob nun gegen denselben mit der Exekution nachdrücklich fürgefahren werden solle*, was Herzog Ludwig Eugen (seit 1793) befahl: *Daß dieser Supplicant wider das ihm ausdrücklich bekannt gemachte Verbot jedennoch zu flözen sich unterstanden hat, wir demselben in seinem Gesuch nicht zu willfahren wissen, und ihr daher die angesetzte Strafe nunmehr einzuziehen habt¹⁵¹*.

¹⁴⁵ Ebd., Vorderseite, 24.9.1785.

¹⁴⁶ StadtAS-2406: Oberforstmeister an Amtmann, 15.4.1786. Ebd., die *Publication* an Andreas Schwab, Mathäus Bühler, Hans Jerg Bühler und Johannes Arnold, 17.4.1786.

¹⁴⁷ Isaac Bühler, Hofbauer Kienbronn, 1756–1836: HORN (wie Anm. 46) S. 99.

¹⁴⁸ StadtAS-2406: Wasserzoller Stähle und Wagner an Amtmann, 31.8.1786.

¹⁴⁹ GLAK 229 Nr. 92954: *Untertänigst gehorsamer Simon Bibler* an herzogliche Regierung, 7.7.1794.

¹⁵⁰ PFEILSTICKER (wie Anm. 7) § 2469.

¹⁵¹ GLAK 229 Nr. 92954: Liebenstein an Herzog, undatiert [7.7.1794]; Regierung an Oberamt, 19.7.1794.

10. „Zwanzig an der Zahl, die gesonnen, mit diesem Floz abzufahren“

Am 8. Juli 1786 bahnte sich erneut eine illegale Aktion an, durch acht namentlich bekannte Flößer¹⁵² und weitere 17 Mann, *die wirklich im Begriff stehen, ein Floz einzumachen*. Der Oberamtmann ließ ihnen sofort befehlen, dass sie *vom Geschäft abstehen und ihre Holz-Waar durchaus nicht verflößen, sondern an einen oder den andern Schiffer verkaufen*. Widrigenfalls sollten sie gewärtig sein, dass ihr Holz beschlagnahmt und versteigert oder auf ihre Kosten aus dem Wasser gezogen werde. Sollte es *Tätlichkeiten* geben, so sei *der Urheber in Arrest zu nehmen, wäre aber zu befürchten, daß noch größere Unruhen entstehen, demselben bloß anzukünden, daß er gleichbald vor dem Oberamt erscheinen solle*¹⁵³. Biedenfeld war sich der aufgeheizten Stimmung der Flößer bewusst und versuchte offenbar auch, zu deeskalieren.

Am 9. Juli berichtete der Amtmann von *8 hiesigen Bürgern, welche sich nebst 12 weiteren, unterfangen ein Floz einzumachen*. Es liege eine halbe Stunde unterhalb Schiltach, sei bereits *ausgemacht, mit drei Sperren versehen, noch ohne den Oblast, und beinhalte ungefähr 2000 Stück Holz*¹⁵⁴. Er hatte den Flößern die Befehle eröffnet, jedoch zur Antwort erhalten, dass die Schiffer *die Holzwaar* sowieso nicht kauften. Auch seien *es nicht nur ihrer 20, sondern wohl 50, an der Zahl, die gegenwärtig zusammen halten, gesonnen mit diesem Floz abzufahren*. Einige hätten geäußert, *daß sich niemand unterstehen solle, ihnen dißfalls einigen Eintrag zu thun, indeme sie ihre Köpfe, ja Leib und Leben daran rückten*. Es seien die Flößer Hanß Jerg Treitwein, Ludwig Trick und Ulrich Treitwein, Glaser, *welche diese Äußerung gethan haben*.

Amtmann Späth beriet sich mit Förster Wagner. Sie sahen, dass wenn sie das Floß aus dem Wasser ziehen ließen, sie *ihres Lebens dabey nicht gesichert wären, indeme es unfehlbar zu Mord und Todschlägen kommen werde*; für diese Arbeit würde sich auch *niemand gebrauchen lassen wollen*. Ebenso winkten die Schiffer ab: Weder wollten sie das Floß kaufen, noch seien sie im Stande, *so viele Männer als sowohl zum Geschäft als zur Sicherheit erforderlich, aufzubringen, da sie von ihren eigenen Flözern nicht wohl 3^{en} trauen dürften, aus Beysorge, es möchten diese unter der Hand auch Gemeinschaft mit jenen haben*. Offenkundig hatte sich

¹⁵² StadtAS-2406: Blatt mit den Namen: Johann Georg Trautwein (Metzger, Lammwirt, Flößer); Ludwig Röck (Flößer); Friedrich Joos (Flößer); Ludwig Trick (Weißgerber); Jacob Deusch (Flößer); Johannes Aberle (Säger und Flözer); Christian Röck; Ulrich Trautwein (Glaser). Nachtrag: *Hunzelbauer*, wohl der Holzlieferant. Hunselbauer war Johann Georg Bühler, vgl. HORN (wie Anm. 46) S. 93. Zu den Berufsangaben: Anm. 165.

¹⁵³ StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtmann, 8. 7. 1786.

¹⁵⁴ Zur Stückzählung des Holzes: BARTH (wie Anm. 16) S. 91. Als Gemeinholzfloß wäre es bei 2.000 Stück ca. 1.000 Schulz lang gewesen, mit etwa 23 Gestören, bei 20 Stämmen pro Gestör zusammen 460 Stämme.

die ganze Flößerschaft zusammengetan, um ein Zeichen für ihr Gewerbe als *freies Commercium* zu setzen. Dabei war auch Ludwig Röck, und der Amtmann schrieb, dass dieser und die anderen *von ihrem Vornehmen nicht abstehen wollten*¹⁵⁵.

So konstatierte der Oberamtman: *Mehrere in Verbindung stehende Bürger; Verweigerung derjenigen Pflichten, die Unterthanen ihrem Landesherrn und der ihm nachgeordneten Obrigkeit schuldig sind; Aufruhr; Verbrechen; Unbotmäßigkeit; Complot; Fehlen schuldigen Gehorsams; große Vergehungen* – wie wenn eine Verschwörung am Werk wäre. Doch wollte er zwischen *unruhigen Vögten, Aufwieglern, Aufrührern* und denjenigen unterscheiden, die sich *durch falsche Vorspiegelungen haben verleiten lassen und den größten Teil der Aufrührer ausmachen werden*. Sie solle der Amtmann durch *Ermahnungen und Verwarnungen* dazu bringen, *zu bereuen* und dies dadurch zu zeigen, dass sie *von ihrem Vorhaben, mit Gewalt einen Floz abzuführen, gänzlich abstehen*. Sonst drohten auch ihnen die *einem Aufrührer bevorstehenden harten Strafen und gänzlicher Ruin*. Den *beharrlichen Aufrührern* aber solle *bedeutet* werden, dass er *zum letzten Mal bei Zucht- haus- und andern Strafen befehle, daß sie ruhig seyen und den Verkauf ihrer Holz- Waar vergehen lassen*. Widrigenfalls käme die *schuldige Anzeige bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht und der Herzoglichen Hochpreislichen Regierung* – *alsdann ohnfehlbar ein Commando Soldaten, um sie zum Gehorsam und wiederum in die Ordnung zu bringen, in Schiltach einrücken werde*¹⁵⁶.

Inzwischen erfuhr der Amtmann, dass *alle theilhabenden* Unterschriften geleistet hätten, die *Stapfelbeck Obergfell*¹⁵⁷ besitze. Dieser erklärte, dass er *Unterschriften vor sein hergeliehen Geld habe, zu den Flözern selbst aber halte er nicht, wohl aber zur Burgerschaft, weßwegen er wie noch mehr als 50. andere auch unterschrieben hätte*. So gab es zwei Parteien: Die *aufbegehrenden Flözer, wohl 50.*, und die *Burgerschaft*, ebenso viele, die kundtaten, dass sie deren Aktionen nicht mittrugen. Sie werden unter den *Schiffern, Handwerksmeistern und Wirten* zu suchen sein, von denen es 1720 hier 140 gab¹⁵⁸.

Am 10. Juli 1786 ließ Amtmann Späth die acht Flößer morgens aufs Rathaus beordern. Es kamen Ludwig Röck, Friedrich Wößner und Johann Treitwein, Stricker, *vor sich und im Nahmen der übrigen Floßtheilhaber*, die sie nicht benennen wollten. Er eröffnete ihnen das Ausschreiben, verwarnete sie *auf das beweglichste* und sprach ihnen *bittend* zu, sich danach zu richten, da *es doch einig auf ihr wahres und beste Wohl gerichtet seye*. Sie teilten mit, dass sie eine *Gnädigste Willfahrungs Resolution* eingereicht hätten, die sie *in Geduld* erwarteten. Späth erwiderte, dass sie durch *voreiliges und eigenmächtiges Flözen Gnädigster Höchster Herrschaft nicht gleichsam den Trotz bieten sollten*, und, auch wenn sie Gehör fänden, es eine

¹⁵⁵ StadtAS-2406: Amtmann an Oberamtman, 9.7.1786.

¹⁵⁶ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtmann, 9.7.1786.

¹⁵⁷ Christian Obergfell, Bäcker: Sippenbuch (wie Anm. 10) Nr. 179 ii.

¹⁵⁸ FAUTZ, Die Handwerkerzünfte (wie Anm. 23) S. 218 f.

Rolle spiele, dass sie dem Oberamt *Partition leisten und denen Verwarnungen kein Gehör geben wollten*. Schließlich sagten die drei zu, dass wenn die Schiffer ihnen das Floß abkauften und bar bezahlten, sie es ihnen überlassen wollten. Käme dies nicht zustande, *seyen sie ein vor allemal gesonnen, mit dem Floz, welches nunmehr geladen [...], abzufahren*. Sie könnten es in Wolfach oder sonst unterwegs verkaufen und müssten nicht bis Kehl fahren.

Als die Flößer wieder gegangen waren, erschienen drei Schiffer. Sie bemängelten *das Holz, weilen es von schlechter Beschaffenheit*, außerdem sei *das Floz schon allzuweit entfernt*, den Kauf würden sie nur machen, *wann die Verkäufere zugegen wären*. So wurde der Stadtknecht geschickt, dass *sie alsbald entweder samtllich oder doch einige von ihnen sich zurück begeben sollten, um einen Kauf mit den Schiffern abzuschließen, mit dem weiteren Befehl, ihnen zu melden, daß sie doch im Gehorsam bleiben und mit dem Floz nicht abfahren sollten*. Da es Mittag war, gingen der Amtmann und die Schiffer zum Essen, während der Stadtknecht bei der Schmelze [Vorderlehengericht] auf ein abfahrendes Floß traf, mit 20. oder mehr Flößern, denen er nur *im Nachspringen* zurufen konnte, *sie sollten nunmehr auf das Rathaus, des Verkaufs halb, kommen*. Er hörte die Antwort, sie hätten bis 12 Uhr auf die Schiffer gewartet, *nunmehr aber könnten sie das Floz nicht mehr halten, indeme es schon im Lauf seye*.

Wie das Unternehmen ausging, ist nicht bekannt, auch nicht, was der *Unbothmäßigkeit* der Flößer folgte, doch steht mit Ludwig Röck einer ihrer Anführer noch 1794 mit der Bitte um *Strafnachlass* in den Akten¹⁵⁹. Beeindruckend ist ihr demonstratives Selbsthandeln und *gegenwärtiges Zusammenhalten*. Dies lässt auf eine breite Protestbasis und längere Planung schließen, zumal ihr Floß auch Holzkäufe voraussetzt. Dass die Flößer *ihre Köpfe, ja Leib und Leben* an die Aktion rücken wollten, zeigt, dass es um Grundsätzliches und nicht etwa um die Löhne ging. Beim Schiffergericht 1785 hieß es von den *Flözerknechten von Schiltach* denn auch, sie hätten *nichts zu klagen, sondern seynd mit dem bisherigen Flözerlohn zufrieden*¹⁶⁰.

Dass der eigenständige politische Willen trotz aller Maßregelungen nicht zu beruhigen war, zeigen weitere Aktionen: Anfang 1787 gab es ein *Exhibitum einiger Gemeinds-Deputierten um Communication der in dem Herzoglichen Archiv wegen des Floß-Rechts auf der Kinzig befindlichen Archival-Akten*. Den Versuch, mit Hilfe der „alten Rechte“ die *Zunfts-Ordnung* von 1766 auszuhebeln, wies ein *gnädigster Befehl* vom 3. Februar 1787 zurück: *Dass es in Ansehung der Kinziger Floß-Rechts bey der [...] Schiffer Zunft-Ordnung sein Verbleiben habe, und sie sich mit dieser landesherrlichen Anordnung in der Sache ein für allemal zu berubi-*

¹⁵⁹ GLAK 229 Nr.92954: Bericht Forstmeister und Oberamtmann, 26.8.1785, mit entsprechendem Vermerk.

¹⁶⁰ HStAS A 554 Bü 195, Blatt 5v.

gen hätten¹⁶¹ – Beispiel dafür, dass „Archive als integraler Teil einer obrigkeitlichen Staatsverwaltung [...] für Außenstehende unter Verschluss [blieben]“¹⁶².

Am 9. März 1787 reichten Friedrich Wößner und Johann Ulrich Müller¹⁶³ *im Namen der dortigen Commun ein Exhibitum ein, der Bürgerschaft daselbst zu erlauben, sich mit dem Holz-Flößen auf der Kinzig abgeben, und außer der schon angestellten Schiffer-Gesellschaft, noch eine besondere Flößer-Gesellschaft errichten zu dürfen.* Der gnädigste Befehl dazu kam schon am 29. März: *Dass Seine Herzogliche Durchlaucht solche mit ihrem wiederhohlenen verfassungswidrigen Gesuch noch einmal ab- und ernstlich angewiesen haben wollen, sich des eigenmächtigen Flößens auf der Kinzig [...] zu enthalten, was die Supplicanten zu unterschreiben hatten.* Statt ihrer erschienen am 17. April *deren Consorten: Ludwig Röck, Beck und Flözer, und Ludwig Trick, Weißgerber, die die Unterschrift verweigerten; dazu Johann Ulrich Treitwein, Glaser, und Johannes Treitwein, Strumpf-Stricker, die sie gaben*¹⁶⁴.

Sie waren alle am „unbotmäßigen Floß der Zwanzig“ im Jahr zuvor beteiligt und, trotz aller Drohungen, gewillt, sich den Holzhandel und die Flößerei nicht nehmen zu lassen. Dies belegt der Auftritt von elf damals Beteiligten vor dem Stadtgericht im Dezember 1789¹⁶⁵: Dort hielt man ihnen vor, dass sie 1787 bei einem Bauern im fürstenbergischen Stab Einbach eine Schuld von 400 Gulden bei 4 % Zins aufgenommen hatten, *einer vor alle und alle vor einen*, und die Rückzahlung schuldig waren. Sie anerkannten ihre Pflicht, verwiesen aber auf die angekündigte Untersuchung von Oberamt und Oberforstamt zum *Schifferwesen in Schiltach*, wo sich zeigen werde, *wer diese Schuld zu bezahlen schuldig seye*: Sie [hätten] *dieses Geld nicht vor sich – sondern im Nahmen der beeden Communen Schiltach und Lebengericht verwendet* und [seyen] *nicht gesonnen vorhero etwas daraus zu bezahlen.*

Die Idee einer *besonderen Flößer-Gesellschaft*, getragen von *der Bürgerschaft daselbst*, in Konkurrenz zur *Schiffer-Gesellschaft*, hatten die Flößer also angefangen umzusetzen. Von einer Beteiligung der Kommunen war dem Stadtgericht aber *nichts eigentliches bekannt*, sodass es die Sache ans Oberamt gab. Auf jeden Fall

¹⁶¹ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtmann in Schiltach, 14. 4. 1787.

¹⁶² Simone RUFFER/Christina WOLF/Andreas NEUBURGER, „Von der Monarchie zur Republik“. Ein Beitrag des Landesarchivs zur Erforschung der Demokratiegeschichte, in: Archivnachrichten, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Nr. 56, März 2018, S. 7–9, hier S. 7.

¹⁶³ Christoph Friedrich Wössner, Zimmerman; Johann Ulrich Müller, Maurer, vgl. Anm. 165.

¹⁶⁴ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtmann, 14. 4. 1787, mit Vermerken.

¹⁶⁵ StadtAS: abs-158, fol. 14 r–15 v, 10. 12. 1789: *Johann Ulrich Müller, Maurer; Ludwig Trick, Weißgerber; Friderich Wößner, Zimmermann; Johann Friderich Joos, Flözer; Johann Ludwig Röck, Flözer; Johannes Treitwein, Stricker; Johannes Aberle, Nagelschmied; Johannes Lautenbacher, Flözer; Christian Röck, Tagelöhner; Johann Martin Aberle, Weeber und Jacob Deusch, Flözer.*

markiert diese Nachricht einen weiteren Höhepunkt, wirtschaftlich autonom zu handeln – ein Emanzipationsversuch, den der Absolutismus nur als *eigenmächtig* und *verfassungswidrig* abweisen konnte.

Zu der *gnädigst anbefohlenen, das Schiffer Weesen betreffenden Untersuchung* waren nicht nur sämtliche Schiffer zu Schiltach und im Lehengericht, sondern auch die *Supplicanten* Johann Ulrich Müller und Christoph Friedrich Wößner geladen¹⁶⁶. Wann und wie sie ablief, ist nicht erforscht, doch scheint sich danach die Situation beruhigt zu haben, zumindest sind danach keine Aktionen der Flößer mehr bekannt. Als Amtmann Späth im März 1789 seine *Tagsgebühren* zusammenstellte, *wegen denenjenigen Bürger von Schiltach und Bauren aus dem Lehengericht, welche keine Schifer sind, gleichwohlen aber sich unterfangen haben, gleich denen zünftigen Schifern Flöße zu machen und damit abzufahren*, kam er damit nur bis ins Jahr 1786. Auch bis dahin hatten diese ihm *Mühe und Zeitversäumnis* bereitet¹⁶⁷.

11. Der „Accis-Ausstand“ der Schiffer 1789

Anders geartet waren die Ereignisse, die Amtmann und Oberamtman im Februar 1789 beschäftigten: Dass etliche Schiffer *die Bezahlung des Accises in ao. 1788 verflözten Flozholz [...] verweigerten*, wogegen es ein Ausschreiben und seine Publikation an die Betreffenden gab. Die Floßakzise wurde für die Nutzung der Wasserstraße erhoben¹⁶⁸, sodass der Oberamtman *mit Befremden* vernahm, daß die Schiffer *sich der Bezahlung des Accises vom verflözten Floz-Holz waigern*. Er verwies auf *die Löbliche Landschaft, die die Accis-Abgabe [nicht] zurück lassen wird*, so wenig die Waldbauren, *die bisher vom verkauften Floz-Holz den Accis zu keiner Zeit bezahlt haben, sich dessen Entrichtung aufbürden lassen [werden]*¹⁶⁹.

Grund für diesen *Ausstand* dürften der extreme Winter 1788/89 und die dadurch erlittenen Schäden an dem noch im Bach gelegenen Holz und den Floßanlagen gewesen sein. In einem Befehl vom 30. Dezember 1788 sprach Herzog Carl Eugen von einer *ungewöhnlich früh eingefallene[n] und bisher fürgedauerte[n] strenge[n] Kälte*, weswegen *hie und da vieles Bau-Holz auf dem Kinzig-Fluß unflößbar geworden und eingefroren seye*. Er befahl, das eingefrorene Holz durch Frondienste aus der Kinzig zu schaffen, um bei einem Eisgang Schäden an Brücken, Stegen, Wehren und Gütern zu verhindern¹⁷⁰.

¹⁶⁶ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtman, 8.7.1787.

¹⁶⁷ StadtAS-2406: Amtman, 7.3.1789.

¹⁶⁸ Zum Schiltacher Floßzoll: FAUTZ, Die Geschichte (wie Anm. 21) S. 157–160.

¹⁶⁹ StadtAS-2406: Oberamtman an Amtman, 3.2.1789.

¹⁷⁰ StadtAS-2406: Herzogliche Rentkammer an Oberamt Hornberg, 30.12.1788.

Dass dies nicht einfach war, zeigt ein Schreiben des Oberamtmanns, das am 20. Januar 1789 schnellste Eile gebot, *als widrigenfalls alle daraus entstehende Saumsäl und Nachlässigkeit einig und allein auf ihre Verantwortung haftet*¹⁷¹. So groß die Anstrengungen gewesen sein mochten, ohne Schäden und Verluste dürfte das Ereignis nicht geblieben sein, weswegen die Schiffer offenbar versuchten, die holzliefernden Bauern durch Zubaßen und die Steuerkasse durch Zollerlass zu beteiligen. Für letztere dekretierte Biedenfeld, dass ein *Ausstand* in keinem Fall gestattet werden könne und den Schiffern zu bedeuten sei, *daß sie den [...] Accis innerhalb 8 Tagen unwaigerlich bezahlen – widrigenfalls sich der Execution gewärtigen*¹⁷².

Wie der Akziser Wagner anzeigte¹⁷³, wollten folgende Schiffer *vom verflözten Flozholz nicht bezahlen*: Isaac Dorner, Philipp Jacob Dorner, Matthias Arnold (Adlerwirt), Christian Gottlieb Baumann (Engelwirt)¹⁷⁴, Alt-Rößlewirt Andreas Trautwein, der offenbar wieder Schiffer war. Lehengerichter: Hans Jerg Bühler, Abraham Bühler, Jacob Fichter¹⁷⁵. Von ihnen beteiligten sich alle drei, von den Schiltachern knapp die Hälfte. Ob sie durchdrangen, ist nicht bekannt.

12. Die „Unruhen unter der Burgerschaft“ 1789

Als dann noch die Steuern fällig wurden, kulminierte die Verweigerung. Schon 1785 wies der Oberamtmann darauf hin, dass *Schiltach* durch das *leidige Gewässer* im Jahr zuvor *mehr als entkräftet seye*, und die Bürgerschaft *größentheils so sehr verarmt, daß die Beytreibung der aufgewachsenen Steuern und anderer Ausstände äußerst schwer hergehet*¹⁷⁶. Sie müssten, so Biedenfeld 1786, *beynahe immer durch Preßer und mit Gewalt eingetrieben werden*¹⁷⁷. Am 9. Juli 1789 kam wieder ein Presser, der Ausstand betrug 704 Gulden 10 Kreuzer. *Aber alles ernstlichen Betreibens unerachtet trieb diese Execution* bis zum 13. Juli nur 86 Gulden ein (12 Prozent) – die Mehrzahl der Einwohner war in die Armut abgestiegen. Da die *Preßkosten* von 40 Kreuzern *die Schuldigkeiten derer Debenten* erhöhten, beschloss das Stadtgericht, dass in dieser Woche nur noch zwei Mal *Executions Tag* gehalten werden dürfe. Wenn dann nicht genug Zahlungen geleistet wären, bitte es das

¹⁷¹ StadtAS-2406: Oberamtmann an Amtei und Magistrat zu Schiltach und Lehengericht, 20. 1. 1789.

¹⁷² Wie Anm. 169.

¹⁷³ StadtAS-2406: Amtmann an Oberamtmann, 10. 2. 1789.

¹⁷⁴ Vgl. zu Isaac Dorner: ELWERT (wie Anm. 51) S. 23–26; zu Philipp Jacob Dorner: ebd., S. 45–51; zu Matthias Arnold: Sippenbuch (wie Anm. 10) Nr. 64 iii; zu Christian Gottlieb Baumann: ebd., Nr. 71 i.

¹⁷⁵ Vgl. zu ihnen: Anm. 128.

¹⁷⁶ GLAK 229 Nr. 92987.

¹⁷⁷ BIEDENFELD, Kurze Beschreibung (wie Anm. 27) S. 11.

Oberamt, *diesen Presser wieder abgehen zu lassen oder Selbsten einen Executions Tag allhier abzuhalten*¹⁷⁸ – ein Signal der Solidarität mit den geplagten und leistungsunfähigen Bürgern¹⁷⁹.

Wie sich das Oberamt entschied, zeigte sich am 16. September und den folgenden Tagen, als *aus Gelegenheit des Steuereinzugs [...] unter der Burgerschaft allda Unruhen entstanden*¹⁸⁰. Der Oberamtmann sprach zwar nur von *lauten Klagen, aber keinem wirklichen Tumult, der anfänglich so trozige Weber Storz sei in sich gegangen* und habe *seine Hize bereut*¹⁸¹. Wohl versuchte Biedenfeld, die Ereignisse herunterzuspielen, doch muss die Bürgerschaft mehrere Tage in Aufruhr geraten sein, wobei mit dem Weber Storz ein Handwerker Wortführer war.

Dabei wurden auch *Beschwerden* vorgebracht: Nach wie vor *eine für die Bürgerschaft zuträglichere neue Einrichtung des Holzflözens*, da die gegenwärtige *den Holzhandel einem geringen Theil ihrer Mitbürger überlasse*, dazu *die Landstraße durch das Ort* sowie die *anderwärtige Besetzung der Amtei- und Bürgermeisterstellen*. Mit letzterer stellte man sich gegen die nächste Obrigkeit, was auf eine Volkswut schließen lässt, die ihre Opfer suchte.

Probleme mit der *Landstraße* ergaben sich durch den Bau der „Chaussee“ 1783 bis 1785 von Schramberg nach Freiburg: *Daß nunmehr alle Fuhrleut und Reisenden, welche vorher den nechst Weg durch unser Orth genommen, den [...] besseren Weg durch Schramberg nehmen, gereicht unserm Orth zu einem gänzlichen Zerfall der Nabrung*, wie bereits 1785 suppliziert wurde¹⁸². Gemeint war die „Kinzigtalstraße“, eine wichtige Schwarzwald-Querverbindung, für die Schiltach als Etappenstation fungierte: Gast- und Werkstätten stellten Dienstleistungen bereit, wovon sich Wirte und Handwerker ernährten¹⁸³. Auch Biedenfeld sah, dass das *Städtlen einer ehemals wirklich einträglich Landstraße entblößt seye*. Ohne *ergiebigen Ackerbau* und *durch das benachbarte Fürstenberg äußerst eingeschränkte Handwerke*, befände es sich *wirklich in einer bedaurungswürdigen Lage: Der größere Haufen sei ohne Ressource, ohne Lebensmittel, was bei gegenwärtiger Theurung doppelt fühlbar werden müsse* – eine *traurigste Lage*, die eine *schonende Behandlung* erfordere¹⁸⁴.

Diese Schilderung beeindruckte auch die herzoglichen Räte: Sie stimmten Biedenfeld *in allerweg* zu und schlugen vor, *das Vergangene auf sich beruhen* und

¹⁷⁸ StadtAS: abs-158, fol. 3v–4r, 13. 7. 1789.

¹⁷⁹ BIEDENFELD, Kurze Beschreibung (wie Anm. 27) S. 11: *Nur wenige haben sich durch den Holz Handel ein artiges Vermögen erworben*.

¹⁸⁰ HStAS A 202 Bü 989: Anbringen des Regierungsrats, 8. 10. 1789.

¹⁸¹ Zitiert ebd., der Bericht ist nicht erhalten. – Johann Jacob Storz, Weber: Sippenbuch (wie Anm. 10) Nr. 90 iii.

¹⁸² Hermann FAUTZ, Die Landstraßen im oberen Kinzigtal, in: Die Ortenau 45 (1965) S. 169–183, hier S. 173 f.

¹⁸³ Vgl. Hans HARTER, Adel und Burgen im oberen Kinziggebiet, Freiburg 1992, S. 226 f.

¹⁸⁴ HStAS A 202 Bü 989.

den Schiltachern Erleichterung und Hülfe in allen ihren gerechten Beschwerden so viel möglich angedeihen zu lassen. Das Oberamt solle mit der Bürgerschaft einen Durchgang halten, jeden um seine Klagen und Desiderien vernehmen, die Beschwerden untersuchen, die geringen erledigen, die erheblicheren berichten¹⁸⁵. Der Oberamtmanm müsse mit einer ernstlichen Anrede eröffnen, in ihr der Bürgerschaft die gnädigste Absicht bekannt machen, aber auch Gehorsam und Unterwürfigkeit, unter Bedrohung unausbleiblicher Strafe, fordern – und, als Probe dieses Gehorsams, von den Vermöglicheren die ungesäumte Bezahlung der Steuer-Ausstände verlangen, mit den Unvermögenderen aber zur Zeit noch Nachsicht tragen.

Dieser „Weg des Hinhaltens und Hinhörens“ war jedoch nur die eine Hälfte der Strategie, die andere das „Abmahnungs- und Exekutionssystem des Alten Reiches“¹⁸⁶: Vor besagtem Vogt-Gericht sollte erst ein *Militair-Commando* in die dortigen Gegenden abgeschickt werden, aus denen auch eindringendes Gesindel bei Hornberg sowie Unruhen in Freudenstadt gemeldet wurden. Diese könnten sich leicht mit jenen benachbarten vereinigen und alsdann noch weiter um sich greifen – wie wenn eine revolutionäre Bewegung drohte, die im Keim erstickt werden müsste¹⁸⁷. Die vorgeschlagenen 30 Husaren und 150–200 Mann Infanterie reduzierte Carl Eugen auf die Husaren, die sowohl dem Eindringen des Gesindels bei Hornberg [...] steuern, als auch in Freudenstadt selbst die Ordnung und Ruhe wieder herstellen könnten¹⁸⁸.

Die Ereignisse um die *unruhigen Köpfe* in Freudenstadt sind erforscht, auch, dass in der zweiten Oktoberhälfte 1789 dreißig Husaren unter Rittmeister von Müller dort sowie in Hornberg und St. Georgen eintrafen, um „für die nötige Ruhe zu sorgen und zu untersuchen, wie weit die aufrührerische Bewegung gegangen war“¹⁸⁹.

¹⁸⁵ Zum „Protokollieren der Beschwerden“ als erfolgreiche, „beschwichtigende“ Herrschaftstechnik: Franz Xaver VOLLMER, Was wollten die Ortenauer 1789? Untersuchung der Beschwerdepunktionen (Gravamina) unter Berücksichtigung der Vor- und Ereignisgeschichte, in: Oberrheinische Aspekte des Zeitalters der Französischen Revolution, hg. von Meinrad SCHAAAB, Stuttgart 1990, S. 85–289, hier S. 127–132.

¹⁸⁶ Ebd., S. 287.

¹⁸⁷ HStAS A 202 Bü 966: Geheimer Rat, 4. 10. 1789. Zur Reaktion der Herrschaft Fürstenberg: GILGERT (wie Anm. 6) S. 223.

¹⁸⁸ HStAS A 202 Bü 966: Herzogliches Dekret, 8. 10. 1789.

¹⁸⁹ GOELZ, Zügelloses Raisonement (wie Anm. 97) S. 74. Exekutionen in Württemberg: KUHN, Umständlicher Bericht (wie Anm. 5) S. 31. Zum Vorgehen eines Kommandos 1777 im fürstenbergischen Haslach: GILGERT (wie Anm. 6) S. 165 f.

13. Die „aus Frankreich gekommene Freiheitsseuche“?

Für Schiltach überliefert Pfarrer Friedrich August Köhler die *Execution von 25 Husaren auf einige Wochen und einem Schaden von mehreren 100 fl. an Executionskosten und Strafen*. Auch er sah die *Verarmung vieler Bürger*, die jedoch Grund für manche *Verleitung auf Abwege* geworden sei. Da dies 1789 geschah, schloss er, dass es die *aus Frankreich nach Teutschland gekommene Freiheitsseuche* war, die *Schiltach in neues Elend* [stürzte]: *Die Bürger des Städtchens erlaubten sich aufrührerische Handlungen, sodass sie erst durch die Execution [...] von ihrem fanatischen Schwindel ziemlich geheilt wurden*¹⁹⁰. Hier sei nicht nur „durchgegriffen“, sondern auch ein „revolutionäres Nest“ ausgehoben worden, womit „Schiltach 1789“ ein frühes Beispiel der Rezeption der Französischen Revolution wäre.

Nun schrieb Köhler fast zwanzig Jahre später und hatte diese insgesamt vor Augen, sodass fraglich erscheint, ob man den hiesigen Aufruhr bereits politisch-ideologisch erklären kann. Dass revolutionäre Ideale hierher gedungen wären, etwa durch Flugschriften¹⁹¹, ist nicht belegt. Doch hieß es Ende August 1789 in Freudenstadt, „es sehe in der Nachbarschaft so stürmisch aus“, Ende September zitierte dort ein „unruhiger Kopf“ das Beispiel „im Badischen“¹⁹². Der Schiltacher Aufruhr begann am 16. September, auch in Freudenstadt gab es Aufsässigkeiten, die Anfang Oktober parallel der Regierung gemeldet wurden¹⁹³. Dass es von dort „Verbindungen zu Revolutionären oder württembergischer Intelligenz in Straßburg“ gegeben hätte, erscheint für den Herbst 1789 jedoch als „zu früh“, zumal das aufrührerische Handeln in Freudenstadt „als relativ isoliert“ wirkt, getragen davon, „endlich alltägliche Unerträglichkeiten zu beenden“¹⁹⁴. Auch die *Unruhen* in Schiltach wurden primär endogen ausgelöst, durch die vielfach belegte *Verarmung vieler Bürger*, als Protest gegen akute Not und allgemeinen Niedergang¹⁹⁵, ohne Mitwirken beflügelnder revolutionärer Freiheitsideale.

¹⁹⁰ HStAS J 15 Bü 90: Schiltach. Beschreibung und Geschichte (1807), S. 9, 32 (ohne Nachweise); vgl. Bernhard RÜTH, Friedrich August Köhler. Ein Pionier der historischen Landeskunde, in: Schwabenspiegel. Literatur vom Neckar bis zum Bodensee 1800–1950, hg. von Manfred BOSCH u. a., Biberach 2006, Bd. 2.1, S. 61–68.

¹⁹¹ In Tuttlingen kursierte eine „aufrührerische Druckschrift“, jedoch erst im August 1791, vgl. Cornelia KAISER, „Preiseten sich glücklich, Wirtemberger und Unterthanen Herzog Karls zu seyn.“ Die Tuttlinger Unruhen 1792–94, in: Volksunruhen (wie Anm. 5) S. 141–182, hier S. 144 f.; vgl. GILGERT (wie Anm. 6) S. 223.

¹⁹² GOELZ, Zügelloses Raisonement (wie Anm. 97) S. 49, 58. Zu ähnlichen Äußerungen im Herbst 1789 im Hohenzollerischen: GILGERT (wie Anm. 6) S. 219 f.

¹⁹³ GOELZ, Zügelloses Raisonement (wie Anm. 97) S. 53–73.

¹⁹⁴ Ebd., S. 71.

¹⁹⁵ Ein Indiz ist auch die Verschuldung: 1788 hatte *Zwar Maier Auerbach von Nordstetten an etliche Bürger von Schiltach für Wollen und Leder eine Forderung zu machen*: StadtAS: abs-157, fol. 287.

Andererseits müssen zumindest Nachrichten aus der Ortenau, wohin „der revolutionäre Funken“ übersprungen war¹⁹⁶, bis Freudenstadt gelangt sein, wohl durch württembergische Schäufler, die Getreide dorthin ausführten¹⁹⁷. So wäre auch denkbar, dass Schiltacher Flößer die Ortenauer „Augustunruhen“ erlebten: An ihren Zielpunkten Kehl und Willstätt wurde der Schultheiß „das Ziel wütender Angriffe“ bzw. das Haus des Fiskals demoliert¹⁹⁸. Ebenso konnten sie Ende August bei Offenburg den zweimaligen, vieltausendköpfigen Zug aus der Landvogtei Ortenau erlebt haben¹⁹⁹. Außerdem litten die Untertanen am Oberrhein unter einer wetterbedingten landwirtschaftlichen Minderproduktion, gefolgt von Teuerung und Hunger, bei wachsender Bevölkerung, übersetzten Berufen und knappen Ressourcen²⁰⁰.

In Schiltach selber hinterließ der Winter 1788/89 eine geschädigte Holzwirtschaft, Ursache für den *Accis-Ausstand* im Frühjahr, der als Vorspiel für die September-Unruhen erscheint. Als dann der Steuerpresser den Bürgern an die Existenz ging, wehrten sie sich, jedoch kaum aufgrund von Freiheitsparolen, die sie *fanatisiert* hätten. Für die Ortenau wurde festgestellt, dass „die Vorbildwirkung der Französischen Revolution nicht in den Ideen, sondern im praktischen Beispiel liegt“, das „schwelende, aber doch virulente Spannungen mit einem Schläge und gleichzeitig akut werden [ließ]“ – es ging nicht um „fortgeschrittenes politisches Bewusstsein“²⁰¹, sondern um das Signal, dessen ansteckende Wirkung von West nach Ost die Daten markieren: 20. Juli 1789: Revolution in Straßburg; August: Revolten in der Ortenau; September: Unruhen in Schiltach und Freudenstadt. Zu beachten ist, dass es hier bereits Vorbilder für das „Lärmen“ im Ort gab: 1768 und 1784 in Schiltach, 1782 in Freudenstadt²⁰².

Dass Schiltach *eine widerstehende Gesellschaft* war, schrieb Oberamtmann Biedenfeld schon 1786: Weil *ihr hauptsächlichstes Gewerbe [...] das Holz flößen zu einem zunftmäßigen Brodwerk gemacht wurde*; sowie, weil Württemberg dem Bau der *Chaussée* zustimmte, dem Grafen von Bissingen entsprechend, dem *viel daran gelegen war, daß viele Fuhren über Schramberg und nicht über Schiltach fahren*. Dies habe *ihre Widerstehigkeit und Verzweiflung noch* [vermehrt], und so sei es zu *einer beynabe ganz aufrührerischen Bürgerschaft* gekommen. Er konstatierte bei ihnen *einen gewissen Republikanischen Geist*, gemeint als Hang zu Selbständigkeit, *der macht, daß sie in allen Stücken viel unbiegsamer sind*. Dies

¹⁹⁶ VOLLMER (wie Anm. 185) S. 122–124, 273 f.

¹⁹⁷ GOELZ, Zügelloses Raisonement (wie Anm. 97) S. 50–52, vgl. S. 47.

¹⁹⁸ VOLLMER (wie Anm. 185) S. 230 f., 236.

¹⁹⁹ Ebd., S. 190–192. Von „zunehmender Unruhe“, ausgelöst durch die Ereignisse im Elsaß, wird im September 1789 auch aus der Fürstenberger Herrschaft Kinzigtal berichtet, vgl. GILGERT (wie Anm. 6) S. 175.

²⁰⁰ VOLLMER (wie Anm. 185) S. 88, 90, 119 f., 279.

²⁰¹ Ebd., S. 273 f., 276.

²⁰² GOELZ, Zügelloses Raisonement (wie Anm. 97) S. 59–61.

käme von ihrem Umgang mit Fremden *durch das Holz Comercium und ihren öfteren Aufenthalt in Kehl, von wo aus das Holz [...] nach Holland gefloest wird*²⁰³. In Stuttgart hatten sie freilich ihren Ruf: Als 1794 das Oberamt Hornberg neu besetzt wurde, hieß es, dass *besonders die Inwohner zu Schiltach zur Unzufriedenheit geneigt seyen*²⁰⁴.

14. „Unruhen“ in Schiltach und Lehengericht – ein Fazit

Dreh- und Angelpunkt der von 1768 bis 1789 andauernden Unruhen war die *Zunft-Ordnung* Herzog Carl Eugens für den hier seit dem Spätmittelalter blühenden Holzhandel. Sie bedeutete eine starke Regulierung des auf Fernhandel zugeschnittenen Waldgewerbes, unter Rückgriff auf zünftische Beschränkungen. Die Bürger des Städtchens und sein bäuerliches Umfeld erlebten sie als erhebliche Eingriffe in „alte Rechte“: Wer nicht mehr in die Zunft kam, sah sich unternehmerischer Chancen beraubt; die Bauern konnten ihr Holz nicht mehr selbst verhandeln; die Flößer verloren Arbeit und Verdienst, bei sowieso prekärer Existenz.

Dagegen zu „lärmten“ war aber nur eine erste Stufe, um die Nöte zu demonstrieren. Auf einer zweiten ging es darum, die negativen Folgen auf politischem Weg zu beseitigen – wissend, dass man einen Herrschaftsakt in Frage stellte, den der Herzog höchstpersönlich abgezeichnet hatte. Als er Suppliken und Deputationen „unerhört“ ließ, kamen, in dritter Stufe, Projekte für ein *freies Flozgewerb*. Ihr Ansatz war sozial: Dass alle am Holz, hiesige Haupt-Ressource und zentraler Roh- und Werkstoff überhaupt, teilhaben sollten. Im Lehengericht agierte man mit der Forderung nach kommunaler Selbständigkeit, als Garant von Gleichberechtigung und Eigenentwicklung, mit den reichen Waldbeständen als wirtschaftlicher Grundlage.

Nach Aufläufen und „Lärmen“ setzten sich demokratisch anmutende, disziplinierte Verfahren durch, die versuchten, den Volkszorn zu kanalisieren: Versammlungen, Diskussion, *Aufsetzen von Schriften, Sammeln von Unterschriften*, Berufung von Deputierten, Meinungserhebung. Die Lehengerichter versammelten sich in ihrer Stabswirtschaft, wo der Vogt einen *Aufsatz* über *das Flözen* als ihr *uraltes Recht* vorlegte, den alle Anwesenden unterschrieben.

So begründet die Forderungen waren, sie erfuhren nur Ablehnung, mit dem Gebot, sich zu fügen. Für die absolutistische Herrschaft war „das Herkommen“ obsolet, und sie zeigte sich nicht bereit, sich davon beschränken zu lassen. Auf der anderen Seite wollte man sich nicht unterwerfen, was Simon Bühler für die Lehengerichter damit erklärte, sie hätten *genug supplicirt*, und dass man nun das *alte Recht zu flözen verteidigen* müsse – der Obrigkeit zum Trotz. 25, *gesonnen, ihne zu unterstützen*, gaben ihm Rückendeckung zur vierten Stufe, der direkten Aktion:

²⁰³ Kurze Beschreibung (wie Anm. 27) S. 9–15.

²⁰⁴ HStAS A 202 Bü 990: Geheimratsprotokoll, 15. 2. 1794.

Eigenmächtig zu flößen, um die Blockade zu durchbrechen. Dieser Wille zur Konfrontation und zum Selbsthandeln war auch in Schiltach vorhanden. Hier machte sich der Rößlewirt einen Namen, *sich nach eigener Willkür des Schiffer Gewerbs zu bedienen*. Dass er für vier Flöße keine Erlaubnis einholte, spricht, neben seiner *Widerspenstigkeit*, auch für eine Gleichgültigkeit gegenüber der Obrigkeit – *nur, um nicht Gehorsam zu leisten*.

Ähnlich beim Flößer Röck: Auf Zusatzverdienst angewiesen, nahm ihm die *Zunfts-Ordnung* den verbrieften kleinen Holzhandel. Dies ließ ihn um *freies Flozgewerb* supplizieren, was prompt als *verfassungswidrig* abgelehnt wurde, er aber als ungerecht empfinden musste. Mit ihm taten sich andere Flößer zusammen und sie begannen, mit dem „Floß der Zwanzig“ in Eigenregie die Idee eines *freien Flozgewerbs* umzusetzen. Dies war keine spontane, sondern eine länger konzipierte Aktion, weshalb sie auch *Leib und Leben daran rücken* wollten. Damit erreichten sie jedoch auch die Grenze zur Gewalt und Rebellion – die Obrigkeit befürchtete *Mord und Todschläge*. Doch hielten sie sich eine Hintertür offen: Ihr Floß in Wolfach zu verkaufen, womit sie innerhalb der die dortigen Schiffer umfassenden Floß-Rezesse blieben.

Vergleicht man die hiesigen Ereignisse mit anderen im „rebellischen Württemberg“²⁰⁵, etwa in Möckmühl 1792/93, so ging es dort um eine korrupte Ortsobrigkeit, gegen die sich der Volkszorn richtete. Man hoffte auf den Landesherrn, sich nicht bewusst, dass diesen die Misswirtschaft weniger störte, als die Beschwerde darüber²⁰⁶. Einen Schritt weiter war man in Lehengericht: Die ganzen Ablehnungen genügten, um zu sehen, dass von dort nichts zu erwarten war. Ähnlich dachte der Rößlewirt, der die Obrigkeit mit seinen Eigenmächtigkeiten in Frage stellte. Zu schweigen von den Floßknechten, die *aus Not* agierten.

Zugleich wird deutlich, dass es um strukturelle Probleme des in enger Schwarzwälder Berg- und Tallage liegenden Städtchens und seines bäuerlichen Umfelds ging, die von Handel und Handwerk oder der Waldwirtschaft lebten. Die dafür betriebene paternalistische Politik, Trennung der „Professionen“ nach Stadt und Umland sowie Begrenzung der wirtschaftlichen Chancen, konnte die Menschen, bei wachsender Zahl und verminderten Ressourcen (Wegfall der Landstraße), nicht mehr zureichend ernähren, wogegen sie sich wehrten.

In ihrer Art entspricht die Schiltacher Flößer-Rebellion den „Handwerkerunruhen“, so dem Aufstand der Schuhmachergesellen 1794 in Stuttgart. Diese handelten ebenfalls „aus gerechtem Unwillen gegen die Obrigkeit“, die ihre Rechte schmälern wollte. Auch lässt sich ihr Auszug mit der Bruderschaftslade nach

²⁰⁵ KUHN, Umständlicher Bericht (wie Anm. 5) S. 20.

²⁰⁶ Vgl. Andrea HOLTZ/Axel KUHN, Eine aus Anlass der französischen Revolution entstandene Gärung? Möckmühl 1792/93, in: Volksunruhen (wie Anm. 5), S. 118–140, hier S. 119, 127, 129, 135.

Esslingen²⁰⁷ als symbolischer und tatsächlicher Widerstandsakt mit dem illegalen Flößen vergleichen. Wie in ihrem Gefolge in Stuttgart „ein gewaltiger Volksaufstand [ausbrach]“²⁰⁸, so kam es auch in Schiltach zu Unruhen, deren aufrührerische Luntentöpfe die Flößer gelegt hatten. Für 1789 liegt als Auslöser eine durch die Ortenauer „Augustunruhen“ vermittelte Fernwirkung der Revolution in Frankreich nahe.

Bemerkenswert ist die Politik des Lehengerichts, die Selbständigkeit zu erreichen. Bäuerliche Aufstände hatten meist das Ziel, herrschaftliche Ansprüche oder Missbräuche abzuwehren, unter Rückgriff auf das „alte Recht“. So gelten „Bauernunruhen“ als eigener Unruhe-Typ, bei dem die Gemeinde agierte, als „gelebte dörfliche Demokratie“²⁰⁹. So auch die Lehengerichter, doch sah die *Zunfts-Ordnung* für sie Schifferrechte vor, was für ihre Solidarität ein Spaltpilz war. Auch Simon Bühler beugte sich letztlich der strafenden Obrigkeit. Die Selbständigkeit erreichten sie 1817, unter großherzoglich-badischer Oberhoheit, das Floßrecht 1831²¹⁰, sodass ihr Drang nach politischer Eigengestaltung sich doch als zukunftsfruchtig erwies.

Während die Flößer für ihre Projekte kämpften, unterschrieben mehr als 50 der *Burgerschaft* zu Gunsten der Obrigkeit. Mit der neuen *Chaussee* verspürten aber auch sie, Handwerker und Wirte, den Niedergang, wie die allgemeine Unfähigkeit zur Steuerleistung zeigt. Die *Unruhen* im September 1789 waren, wie 1768, umfassend. Auch der Oberamtmann meldete, dass *der größere Haufen ohne Ressource, ohne Lebensmittel* und der Ort *in traurigster Lage* war.

Zündend war dann der Presser, der auf demoralisierte und verarmte Bürger traf und dessen Forderungen als unangemessener Herrschaftsakt empfunden wurden. Vielleicht entstanden die Tumulte gemäß dem alten Rechtsspruchwort „Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren“, das hier zumindest später bekannt war²¹¹. Zugleich wiederholten sich die Klagen über die Ordnung des *Holzflözens* und die Schwächung der *Landstraße*, dazu kam die über die *Besetzung* der Ämter. Sie zeigten auf die Wurzeln der Krise: Eine für die Mehrzahl verfehlte Politik, für die die lokalen Amtsträger standen. Dies war Herrschaftskritik, die von Herzog Carl Eugen als Empörung aufgefasst wurde. Angesichts der zeitlich parallelen Unruhen in Freudenstadt befürchtete er auch eine Ausbreitung und schlug eine Doppel-

²⁰⁷ Vgl. KUHN, Umständlicher Bericht (wie Anm. 5) S. 25; HORST STEINHILBER, Aufstand der Schuhmachersgesellen, eine Geschichte ohne Ende, in: Volksunruhen (wie Anm. 5), S. 203–229, hier S. 206–209, 213.

²⁰⁸ Ebd., S. 218 f.

²⁰⁹ KUHN, Umständlicher Bericht (wie Anm. 5) S. 24; vgl. VOLLMER (wie Anm. 185) S. 234; vgl. S. 272, 274, 277–279, 286 f.

²¹⁰ Vgl. HARTER, Daten (wie Anm. 36) S. 57, 59; BARTH (wie Anm. 16) S. 97 f.

²¹¹ Vgl. Johann FESTING, *Disputatio Inauguralis Iuridica De Germanorum Proverbio: Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren*, Rostock 1686; vgl. Hans HARTER, Kriegserfahrung und Kriegsverarbeitung in Schiltach 1914–1925, in: *Die Ortenau* 94 (2014) S. 309–342, hier S. 326.

strategie ein: Erst Exekution zur Wiederherstellung der Untertanentreue, bei Erfolg Problembehandlung.

So stellen sich die Schiltacher Ereignisse zu den „Untertanenkonflikten“ und „Unruhen“, wie sie „der ständischen Gesellschaft wesenhaft [sind]“: Als „Protesthandlungen“ der Untertanen, etwa „zur Behauptung ihrer Interessen und Wertvorstellungen“ – „politischer Natur insofern, als sie die Legitimität von obrigkeitlichen Maßnahmen [...] in Frage stellen“²¹². Auf Württemberg bezogen, gehören sie zu den „(klein)städtischen Unruhen“, mit dem Rathaus und Marktplatz als Schauplätzen und dem „Tumultieren“ gegen die Autoritäten²¹³. Sie fügen sich zu den „rebellischen Untertanen“ und der „großen Anzahl von Bürgerprotesten“, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchs Land gingen, als frustrierte Bürger „ihr eigenes Rechtsempfinden über die Untertanenpflicht zum Gehorsam“ stellten²¹⁴. Geht es darum, „neben das von Fürsten und großer Politik beherrschte Geschichtsbild [...] die Geschichte des unruhigen Volkes [zu stellen]“ und seine „Unbotmäßigkeiten“ auch als demokratische Prozesse zu sehen²¹⁵, so können die gleichermaßen „handfesten Unruhen“²¹⁶ in Schiltach und Lehengericht, an der Peripherie Württembergs, als weitere Beispiele gelten: Auch hier artikulierten Bürger ihre Interessen, stellten politische Maßnahmen in Frage und entwickelten eigene Vorstellungen²¹⁷, nicht ohne Versuche, sie durchzusetzen, sich dessen bewusst, dem absolutistischen Landesherrn diametral zuwider zu handeln.

Stand bei Herzog Carl Eugen 1789 die Exekution im Vordergrund, so kam er zwei Jahre später auch seiner Schutzverpflichtung gegenüber den Untertanen²¹⁸ nach: Nachdem am 8. Januar 1791 ein Großbrand am Marktplatz, im Schiltacher Kern, 13 Häuser zerstört und weitere schwer beschädigt hatte, schickte er nicht nur den Landesoberbauinspektor Johann Adam Groß zur Planung des Wiederaufbaus²¹⁹, sondern verordnete auch eine *allgemeine Collecte*. In seinem gedruckten Ausschreiben vom 11. Juli 1791 spricht er davon, dass *das bedauerliche Schicksal dieses Städtleins und seiner äußerst erarmten verunglückten Innwohner ihn gerührt habe und er es sich zur vorzüglichen Landesväterlichen Angelegenheit mache, ihrem Nothstand durch alle nur mögliche Unterstützung zu Hülfe zu*

²¹² Peter BLICKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München ³2012, S. 5; dazu GILBERT (wie Anm. 6) S. 17f.

²¹³ Vgl. KUHN, Umständlicher Bericht (wie Anm. 5) S. 24f.

²¹⁴ Ebd., S. 9–14, 26; vgl. GILBERT (wie Anm. 6) S. 52: Der Südwesten als „reich an Untertanenrevolten“.

²¹⁵ VON SANDEN (wie Anm. 5) S. 342, 344.

²¹⁶ Ebd., S. 342.

²¹⁷ Vgl. auch GILBERT (wie Anm. 6) S. 310.

²¹⁸ Vgl. ebd., S. 297.

²¹⁹ Vgl. Hermann FAUTZ, Die Schiltacher Stadtbrände, in: Die Ortenau 41 (1961) S. 13–43, hier S. 32–39.

*kommen*²²⁰ – angesichts der Brandkatastrophe war auch seinerseits die Phase der Konflikte und Konfrontationen vorbei.

²²⁰ Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek: https://reader.digitale-sammlungen.de/fs1/object/display/bsb10988427_00001.html (Aufruf am 25. 1. 2021).